



Protokoll Nr. 1 vom 23. Juni 2021
19:00 Uhr – 21:23 Uhr
Chilbiplatz

Vorsitz Fankhauser Märk, Gemeindepräsident

Anwesend Brüllmann David
Federer Andreas
Giger Hanspeter
Klöti Peter
Kölliker Hansruedi
Lombriser Ursula
Vuillemin Kurt

Protokoll Brusa Daniela, Gemeindeschreiber-Stv.

Geschäfte:

1. **Privater Gestaltungsplan Seeufer Bürger**
 - Ablehnung
2. **Seeuferplanung, Erweiterung Bootshafen Farbsteig, Projektierungskredit**
 - Ablehnung

Gemeindepräsident Märk Fankhauser begrüsst im Namen des Gemeinderates zur ersten Gemeindeversammlung in dieser Woche. Auch morgen Donnerstag trifft man sich auf dem Chilbiplatz. Dies ist die zweite Gemeindeversammlung unter freiem Himmel. Diesmal unter anderen Vorzeichen als an der Landsgemeinde. Das Zelt soll vor Sonne und Regen schützen. Diesem Ort, dieser Form und Organisation der Durchführung liegt ein umfassendes Schutzkonzept zugrunde. Das Zelt ist ausreichend bis zu einer Teilnehmerzahl von 1500 Personen. Er erinnert die Teilnehmenden speziell an die Maskenpflicht. Dadurch müssen keine Kontaktdaten der Teilnehmenden erfasst werden. Daher sollte der Sitzplatz während der gesamten Gemeindeversammlung behalten werden. Ebenso gibt es vor Ort einen Wetterverantwortlichen, der die Wettersituation beobachtet. Es könnte ein gewittriger Abend werden. Technisch hält das Zelt Windgeschwindigkeiten bis 90 km/h aus. Bei höheren Windgeschwindigkeiten müsste die Gemeindeversammlung abgebrochen und evakuiert werden. Ein Mitarbeiter ist verantwortlich, dass die Fluchtwege freigehalten werden. Wie immer gibt es auch einen Sektor für Gäste und Nichtstimmberechtigte. Für Stimmberechtigte, die aus medizinischen Gründen keine Maske tragen können, gibt es ebenfalls einen eigenen Sektor.

Nun leitet der Gemeindepräsident zur heutigen Versammlung der Gemeinde Thalwil über.

Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger sind rechtzeitig durch das amtliche Publikationsorgan zur heutigen Versammlung eingeladen worden. Die Akten zu den traktandierten Geschäften konnten während der vorgeschriebenen Zeit auf der Gemeinderatskanzlei eingesehen werden. Das Stimmregister befindet sich hier im Zelt. Nichtstimmberechtigte nehmen hinten im Zelt auf der rechten Seite – vom Gemeindepräsidenten aus betrachtet – Platz. Stimmberechtigte mit ärztlichem Attest, das sie vom Maskentragen entbindet, nehmen ganz hinten im Zelt auf der linken Seite Platz.

Begrüsst werden Francesca Prader, Pascal Jäggi und ein Fotograf von der Zürichsee-Zeitung. Für die Zeitung PS schreibt Arthur Schächli.

Als Stimmzählerinnen und -zähler werden auf Vorschlag von Gemeindepräsident Märk Fankhauser gewählt:

- | | |
|---|--|
| • Leitung Stimmzähler | Otti Huser
Bahnhofstrasse 21, 8800 Thalwil |
| • und zur Einführung in die Leitung
sowie Sektor 1 & Behördentisch | Claudia Fischer
Kirchbodenstrasse 62, 8800 Thalwil |
| • Sektor 2 | Sylvaine Schellenberg
Asylstrasse 29, 8800 Thalwil |
| • Sektor 3 | Fredi Kölliker
Ludretikonerstrasse 67, 8800 Thalwil |
| • Sektor 4 | Erika Böni
Feldeggstrasse 6, 8800 Thalwil |
| • Sektor 5 | Stefan Lumassegger
Dorfstrasse 98, 8800 Thalwil |

- Sektor 6

Liliane Suter
Glärnischstrasse 17, 8800 Thalwil

Der Gemeindepräsident Märk Fankhauser fragt, ob es noch weitere Vorschläge aus der Versammlung gibt. Da dies nicht der Fall ist, sind die Genannten gewählt. Weiter fragt er, ob sich noch nicht stimmberechtigte Personen in den für die Stimmberechtigten vorgesehenen Sektoren aufhalten, oder das Stimmrecht von jemandem bestritten wird. Dies ist nicht der Fall. Weiter fragt der Gemeindepräsident, ob die Versammlung damit einverstanden ist, dass der nichtstimmberechtigte Gemeindeingenieur Andy Fellmann beim Gemeinderat Platz nimmt. Es meldet sich keine stimmberechtigte Person, um das Veto einzulegen.

Er bittet die Stimmenzählerinnen und -zähler, die Anzahl Stimmberechtigter festzustellen.

Die Zutrittskontrolle übernimmt der Gemeindeweibel, Beat Frick.

Der Gemeindepräsident stellt die Traktandenliste der heutigen Versammlung vor:

1. Erlass Privater Gestaltungsplan Seeufer Bürger
2. Bewilligung Projektierungskredit Erweiterung Bootshafen Farbsteig

Ordnungsantrag Heiner Schäppi

Es wird die Umkehr der Reihenfolge der beiden Traktanden beantragt.

Der Antrag wird von der Versammlung abgelehnt.

Das Protokoll der heutigen Versammlung wird durch die Gemeindeschreiber-Stellvertreterin, Daniela Brusa, verfasst. Das Protokoll wird nach der Erstellung auf der Thalwiler Website publiziert.

Gemeindepräsident Märk Fankhauser bittet die Votantinnen und Votanten das Mikrofon zu benutzen und zuhanden des Protokolls und der Versammlung den Vor- und Nachnamen bekanntzugeben. Zur besseren Verständigung darf während des Sprechens die Maske abgenommen werden. Das Mikrofon und Pult wird nach jedem Redner desinfiziert. Er bittet alle Rednerinnen und Redner sich kurz zu fassen und zur Sache zu sprechen. Die Stimmenzählerinnen und -zähler werden gebeten, die ihnen zugewiesenen Stimmberechtigten jeweils von vorne nach hinten zu zählen. Damit eine sachliche, faire und respektvolle Versammlung durchgeführt werden kann, bittet der Gemeindepräsident auf jegliche Beifallskundgebung zu verzichten. Wie immer soll auf Applaus und Zwischenrufe verzichtet werden. Der Wille kann durch die Abstimmung mitgeteilt werden.

Nach der Einführung erklärt der Gemeindepräsident die Versammlung als offiziell eröffnet. Zu Beginn der Versammlung befinden sich 713 Stimmberechtigte im Zelt, was einer Beteiligung von 6.69 % entspricht.

6.0.4.4 Gestaltungspläne

Nr. 6

Privater Gestaltungsplan Seeufer Bürger

Das Wichtigste in Kürze

Im Zusammenhang mit der Planung des Hochwasserentlastungsstollens durch den Kanton Zürich bietet sich für die Gemeinde Thalwil die Chance, das Seeufer besser zu gestalten und besser zugänglich zu machen. Der private Gestaltungsplan Seeufer Bürger schafft die geeigneten planerischen Rahmenbedingungen für eine Umgestaltung des Seeufers Bürger und die Ausarbeitung eines Bauprojekts.

Das Ziel der Neugestaltung ist ein attraktiveres Naherholungsangebot am See, eine ökologische Aufwertung des Seeufers mit einem zusammenhängenden Naturuferbereich sowie das Schaffen einer vielfältig nutzbaren Anlage für die Bevölkerung. Entstehen sollen insbesondere ein zusammenhängendes Seebad mit Strand im Bereich des heutigen Seebads Bürger II und der heutigen Bootshabe Bürger, ein weiterer Abschnitt des Zürichseewegs, der ausserhalb der Öffnungszeiten des Seebads direkt am See verläuft und ein Gebäude mit Kiosk und Restaurant, das sowohl als Eingang zum Seebad fungiert, als auch öffentlich zugänglich ist. Des Weiteren sind ein grosszügiges Naturufer, ein ganzjährig freier See-zugang und ein öffentlicher Steg vorgesehen, der das vom Kanton geplanten, unter Wasser liegende Auslaufbauwerk des Entlastungsstollens als Fundament nutzt. Das Seebad Bürger I muss für den Bau des Entlastungsstollens abgerissen werden. Zusammen mit dem erweiterten Seebad Bürger entsteht ein neues, zusammenhängendes Seebad Bürger.

Für die Realisierung des Bauprojekts auf der Grundlage des Gestaltungsplans wird von Kosten in der Höhe von 9 Mio. Franken ausgegangen. Die Stimmberechtigten haben den Kredit an der Urnenabstimmung vom 28. Juni 2020 bereits genehmigt – unter dem Vorbehalt, dass die Gemeindeversammlung auch den Gestaltungsplan gutheisst.

Die Planung der Projekte am Seeufer ist komplex. Kantonale, regionale und kommunale Projekte müssen miteinander koordiniert werden – auch um Synergien nutzen zu können. Der Gestaltungsplan Seeufer Bürger schafft die Basis für eine attraktive Gestaltung des Seeufers im Gleichschritt mit der Planung des Entlastungsstollens durch den Kanton. Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, dem privaten Gestaltungsplan Seeufer Bürger zuzustimmen.

A N T R A G

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

1. **Gestützt auf die §§ 83-89 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) und in Anwendung von Art. 15 Ziffer 3 der Gemeindeordnung wird dem nachstehenden privaten Gestaltungsplan Seeufer Bürger zugestimmt. Er wird im Sinne von § 85 PBG mit öffentlich-rechtlicher Wirkung als allgemeinverbindlich erklärt**
2. **Der Bericht zu den nichtberücksichtigten Einwendungen aus dem öffentlichen Planauflageverfahren wird genehmigt.**

3. Der Baudirektion des Kantons Zürich wird gestützt auf § 89 PBG beantragt, den privaten Gestaltungsplan Seeufer Bürger zu genehmigen.
4. Der Gemeinderat wird ermächtigt, allfällige aus dem Genehmigungs- und Rekursverfahren zwingend notwendige Änderungen in eigener Kompetenz vorzunehmen. Solche Beschlüsse sind zu veröffentlichen.
5. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

BELEUCHTENDER BERICHT

1. Ausgangslage

Die Gemeinde Thalwil ist Eigentümerin der Grundstücke Kat.-Nrn. 9405, 9406, 5777 und 4599, auf welchen sich heute die Seebäder Bürger I und II sowie dazwischen die landseitigen Bauten der Bootshabe Bürger befinden. Das Seebad Bürger I sowie die Bootshabe sind in einem schlechten baulichen Zustand.

Bereits 2012 erfolgte ein öffentliches Mitwirkungsverfahren, an welchem sich die Bevölkerung zur Seeufernutzung und Seeuferplanung äussern konnte. Dabei wurden verschiedene Massnahmen diskutiert und priorisiert. Darunter befanden sich auch die Zusammenlegung der Seebäder Bürger und die Erweiterung des Bootshafens Farbsteig, indem die Bootsplätze bei der Bootshabe Bürger aufgehoben und zum Bootshafen Farbsteig verlegt wurden. Auch wurde gewünscht, dass die Seebäder im Winter öffentlich zugänglich sind.

Im Jahr 2014 informierte der Kanton Zürich die Gemeinde Thalwil, dass ein Hochwasserentlastungsstollen von der Sihl in den Zürichsee geprüft werde. Das Einlaufbauwerk des Entlastungsstollens würde sich im Raum Rütiboden bei Gattikon befinden und das Auslaufbauwerk käme direkt neben die ARA Thalwil und in den Bereich des Seebades Bürger I zu liegen bzw. würde dort etwa 90 Meter in den See münden. Die Gemeinde erarbeitete daraufhin eine Konzeptstudie, um ihre Vorstellung des zukünftigen Seeufers aufgrund der neuen Ausgangslage darzulegen.

Mit Variantenentscheid vom 27. Oktober 2017 hatte sich der Zürcher Regierungsrat zur Ausarbeitung des Bauprojektes Entlastungsstollen Thalwil entschieden, welches dann vom 5. April 2019 bis 10. Mai 2019 öffentlich auflag. Am 16. Dezember 2020 hat der Regierungsrat das Projekt festgesetzt. Als nächstes ist die Krediterteilung durch den Kantonsrat erforderlich, welche 2021 erfolgen soll. Die Submissionen der Arbeiten sind vorbereitet. Sobald der Kredit durch den Regierungsrat erteilt ist und die Festsetzung rechtsgültig wird, kann zeitnah mit dem Bau begonnen werden. Das Seebad Bürger muss dann abgerissen werden.

Damit die Planungen der Gemeinde mit der Projektentwicklung des Kantons Schritt halten konnten, führte die Gemeinde für den Bereich der Seebäder Bürger I und II und der dazwischenliegenden Bootshabe einen Studienauftrag durch. Dabei wurden drei Landschaftsarchitekturbüros eingeladen, welche Gestaltungs- und Nutzungsvorschläge für das Seeufer Bürger entwarfen.

Das Siegerprojekt wurde unter Berücksichtigung der Resultate aus einem Workshop mit Mitwirkung der Bevölkerung vom 13. Juni 2018 zu einem Vorprojekt für die Neugestaltung des Seeufers Bürger weiterentwickelt.

Folgende Ziele werden mit dem Projekt verfolgt:

- grosses Seebad mit 50m-Becken und aufgewertetem Nichtschwimmerbereich
- öffentlich zugängliche Seeanlage
- Gastronomieangebot
- Naturufer
- zweckmässige Erschliessung mit Sicherstellung der notwendigen Parkplätze
- durchgehender Zürichseeweg in der Winterzeit
- nutzen des Auslaufs des Hochwasserentlastungstollens für einen Steg

Am 24. Januar 2019 fand eine Informationsveranstaltung für die Bevölkerung zu den Themen Hochwasserentlastungstollen und Seeuferplanung Thalwil durch den Kanton und die Gemeinde statt.

Die Koordination der verschiedenen anstehenden kantonalen, regionalen und kommunalen Projekte im Bereich Bürger (Auslauf Hochwasserentlastungstollen, Ausbau ARA Zimmerberg, Zürichseeweg, Seebad, Gestaltungskonzept Seestrasse und die Erweiterung des Bootshafens Farbsteig) unter Einhaltung der gesetzlichen und raumplanerischen Rahmenbedingungen gestaltete sich sehr komplex. Deshalb wurde vom Kanton und der Gemeinde gemeinsam ein «Masterplan Seeufer» erarbeitet, welcher der Koordination der Vorhaben dienen soll. Der Masterplan sowie das Vorprojekt bilden die Basis für den vorliegenden Gestaltungsplan Seeufer Bürger.

Um die Anzahl Bootsplätze bei einer Aufhebung der Bootshabe Bürger gemäss Zielvorgaben aus dem kantonalen Leitbild Zürichsee 2050 erhalten zu können, sollen gemäss «Masterplan Seeufer» die Bootsplätze von der heutigen Bootshabe Bürger zum Bootshafen Farbsteig verlegt werden. Die Erweiterung des Bootshafens Farbsteig ist ein separates Projekt und nicht Teil des vorliegenden Gestaltungsplans. Über den Projektierungskredit wird separat an der Gemeindeversammlung vom 23. Juni 2021 abgestimmt, nachdem der Bezirksrat die Urnenabstimmung vom 31. Januar 2021 aufgehoben hat.

Mit dem Gestaltungsplan Seeufer Bürger werden, abgestimmt auf die kantonalen und regionalen Projektierungen, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Neugestaltung des Seeufers Bürger geschaffen.

1.1 Volksentscheide im Zusammenhang mit der Seeuferplanung

Die Coronapandemie hat den politischen Fahrplan im Jahr 2020 stark beeinflusst. Mehrere Gemeindeversammlungen, an denen die Stimmberechtigten über Geschäfte im Zusammenhang mit der Seeuferplanung hätten entscheiden sollen, mussten verschoben oder abgebrochen werden.

Folgende Entscheidungen in Zusammenhang mit der Seeuferplanung haben die Stimmberechtigten bereits an der Urne gefällt:

- Urnenabstimmung vom 28. Juni 2020 Kredit zur Projektierung und Realisierung eines Bauprojekts gemäss Gestaltungsplan Seeufer Bürger in der Höhe von 9 Mio. Franken (62,5 % Zustimmung). Die Kreditabstimmung musste dem Entscheid der Gemeindeversammlung über den Gestaltungsplan vorgezogen werden, weil 2020 aufgrund der Coronapandemie keine grosse Versammlung stattgefunden hat.
- Urnenabstimmung vom 31. Januar 2021 Projektierungskredit für die Erweiterung des Bootshafens Farbsteig in der Höhe von 400'000 Franken. Diese Urnenabstimmung wurde durch den Bezirksrat aufgehoben. Die Abstimmung wird an der Gemeindeversammlung vom 23. Juni 2021 in einem separaten Geschäft wiederholt. Über das ungültige Abstimmungsergebnis darf der Gemeinderat im Anschluss an die Abstimmung an der Gemeindeversammlung vom 23. Juni 2021 informieren bzw. dieses amtlich publizieren.

1.2 Private Gestaltungspläne

Ein Gestaltungsplan legt nach § 83 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) für bestimmte klar begrenzte Gebiete Zahl, Lage, äussere Abmessungen sowie die Nutzweise und Zweckbestimmung von Bauten verbindlich fest. Für die Projektierung ist ein angemessener Spielraum zu belassen. Der Gestaltungsplan hat auch die Erschliessung sowie die gemeinschaftlichen Ausstattungen und Ausrüstungen zu ordnen, wie etwa die Parkierung oder vorliegend den Zürichseeweg. Der Gestaltungsplan Seeufer Bürger beinhaltet zudem auch Festlegungen über die weitere Umgebungsgestaltung wie etwa das Naturufer, den Steg oder den Strand.

Private Gestaltungspläne werden durch die Grundeigentümer aufgestellt. Sie werden gemäss § 86 PBG durch das für den Erlass der BZO zuständige Organ festgesetzt. Im vorliegenden Fall ist dies die Gemeindeversammlung. Diese kann dem Gestaltungsplan entweder zustimmen oder ihn ablehnen, Änderungen können nicht beschlossen werden. Nach § 89 PBG bedarf der Plan der Genehmigung durch die Baudirektion.

1.3 Planungsrechtliche Ausgangslage

Aufgrund von Art. 19 BZO sind in der Erholungszone am Seeufer Wassersport- und Badeanlagen mit den nötigen Infrastrukturbauten und -anlagen sowie das bestehende Hotel und Restaurants zulässig. Neue Bauten sind für die zulässige Nutzweise als besondere Gebäude (§§ 49 und 273 PBG) zulässig, andere Bauten nur im Rahmen eines Gestaltungsplans (Art. 19 BZO).

Der Gestaltungsplanperimeter umfasst die Grundstücke Kat.-Nrn. 9405, 9406, 5577, 4599 im Eigentum der Politischen Gemeinde Thalwil und ein Teil der kantonalen Seefläche Kat.-Nr. 1410000 mit einer Gesamtfläche von 31'493 Quadratmetern. Im Nordosten wird der Gestaltungsplanperimeter durch den See begrenzt und im Südwesten durch die Seestrasse. Ansonsten grenzt er an zwei private Grundstücke.

Im Regionalen Richtplan Zimmerberg ist festgehalten, dass beim Bootshafen Farbsteig eine Konzentration der Anlagen für die Schifffahrt erfolgen soll, was mit einer Erweiterung des bestehenden Bootshafens Farbsteig als Ersatz für die Bootshabe Bürger und dem Ausbau der Landanlagen und Restauration umgesetzt werden soll. Im kommunalen Richtplan ist das Gestaltungsplangebiet dem Erholungsgebiet zugeordnet und auch der Weg entlang des Zürichsees sowie die Erweiterung des Bootshafens Farbsteig mit der Aufhebung der Bootshabe Bürger sind enthalten.

Der Gestaltungsplan entspricht diesen Zielvorgaben.

2. Privater Gestaltungsplan Seeufer Bürger

2.1 Zweck und Ziel des Gestaltungsplans

Der Gestaltungsplan schafft die planungsrechtliche Grundlage, um Art. 19 BZO zu genügen und eine Erneuerung und Erweiterung der Seebäder Bürger I und II zu einem zusammenhängenden Seebad zu ermöglichen.

Mit dem Gestaltungsplan kann die Zugänglichkeit des Seeufers massgeblich verbessert werden und es entsteht ein neuer Badestrand. Die gesamte Liegefläche bleibt fast gleich gross wie diejenige der beiden heutigen Seebäder. Zudem wird die gesamthaft von der Bevölkerung zur Erholung nutzbare Fläche am See stark vergrössert und vielfältiger gestaltet. Ein weiterer Teil des Zürichseewegs wird erstellt, attraktiver gestaltet und ist ausserhalb der Badesaison öffentlich nutzbar. Ein angemessenes gastronomisches Angebot entsteht. Das neue Naturufer bietet spannende Blicke Richtung See und dient als Lebensraum für Tiere und Pflanzen.

Mit dem Gestaltungsplan werden insbesondere folgende wesentlichen Elemente festgelegt:

- Geltungsbereich
- Baubereiche und deren Nutzung (wie etwa der Steg, der das unter Wasser befindliche Auslaufbauwerk des Hochwasserentlastungsstollens als Fundament nutzt, oder ein gastronomisches Angebot)
- Bereich 50m-Bahnen und Wasserballspielfeld
- Liegefläche (ungefähre Abgrenzung)
- Strand (ungefähre Abgrenzung)
- Naturufer (ungefähre Abgrenzung)
- Öffentlicher Platz (ungefähre Abmessungen)
- Verkehrs- und Infrastrukturfläche
- Bereich Ausbau Seestrasse
- Bereich Zu- und Wegfahrt motorisierter Individualverkehr und Anlieferung
- Zürichseeweg (ungefähre Lage)
- Bereich Notzufahrt
- Zu erhaltendes Känzeli
- Zu erhaltende Baumgruppen (ungefähre Lage)
- Böschung

Unterstützt wird die Plandarstellung mit zusätzlichen Bauvorschriften.

Mit diesen Regularien werden die wesentlichen Qualitätsanforderungen an ein künftiges Projekt im Bereich des Seeufers Bürger fixiert, wobei gleichzeitig aber auch der notwendige Projektierungsspielraum gewährleistet wird.

2.2 Bestandteile des Gestaltungsplans

Der Gestaltungsplan Seeufer Bürger besteht aus dem rechtlich verbindlichen Situationsplan (1:1'000) und den dazugehörigen Vorschriften. Diese zwei Bestandteile werden von der Gemeindeversammlung allgemeinverbindlich festgesetzt.

Erläuternden Charakter haben hingegen der Planungsbericht gemäss Art. 47 Raumplanungsverordnung (RPV) inkl. der Anhänge, das Vorprojekt sowie der «Masterplan Seeufer». Sie alle sind nicht Bestandteil der Festsetzung, gelten für die Behörde jedoch als Richtschnur für die Beurteilung zukünftiger Baugesuche.

Eine Erweiterung des Bootshafens Farbsteig sowie die damit verbundene erforderliche Erweiterung des Stegs bei der Schiffstation der Zürichsee-Schiffahrtsgesellschaft (ZSG) sind ebenfalls nicht Bestandteil des vorliegenden Gestaltungsplans.

Der Planungsbericht nach Art. 47 RPV enthält in der Beilage den «Bericht zur Vorprüfung und zu den Einwendungen», der darüber orientiert, wie der Gemeinderat mit den Stellungnahmen aus der Anhörung der über- und nebengeordneten Planungsträger sowie mit den Einwendungen aus der öffentlichen Auflage umgegangen ist. Über die nicht berücksichtigten Einwendungen wird im Sinne von § 7 PBG mit der Planfestsetzung durch die Gemeindeversammlung entschieden (vgl. Kapitel 4 der Weisung).

Die genannten Dokumente sind Bestandteil der Aktenauflage.

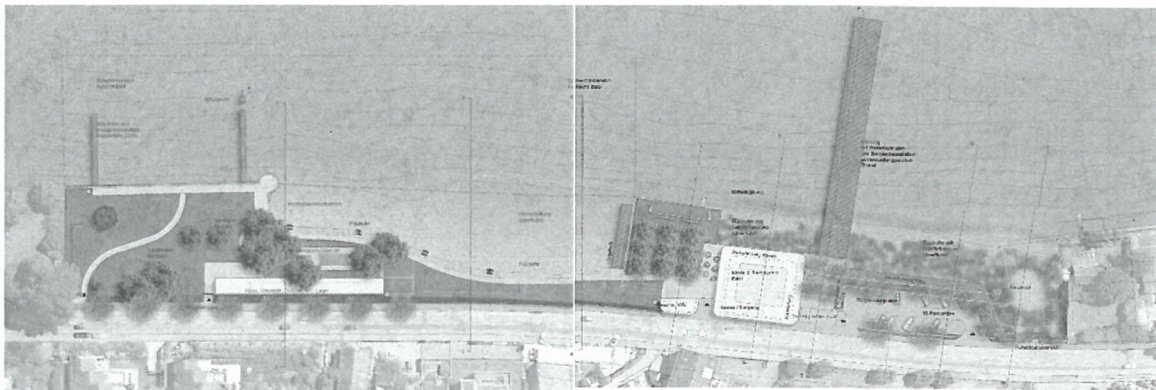


Abb. 1: Vorprojekt, planikum, Zürich, 2019

2.3 Vorprojekt

Das Vorprojekt bildet die Grundlage, auf welcher der Gestaltungsplan erarbeitet worden ist. Im Bauprojekt sind Abweichungen gegenüber dem Vorprojekt zulässig.

Das Auslaufbauwerk des Hochwasserentlastungstollens Thalwil wird im Bereich des heutigen Seebads Bürger I zu liegen kommen und hat zwangsläufig Umgestaltungen des Seeuferbereichs zur Folge. Diesen Umstand sah die Gemeinde Thalwil als Chance, um den Seeuferbereich Bürger

neu zu überdenken und die Anlagen den heutigen Bedürfnissen anzupassen.

Bei der Erarbeitung des Vorprojekts für die Neugestaltung des gesamten Seeufers Bürger stand die Aufwertung des Seelerlebnisses im Vordergrund. Badende sowie Spaziergängerinnen und Spaziergänger sollen von einem erweiterten Naherholungsangebot profitieren können. Auch ökologisch soll eine Aufwertung erfolgen, indem ein zusammenhängendes Naturufer entsteht. Darüber hinaus wird angestrebt, die städtebauliche Wahrnehmbarkeit der Anlage zu stärken und diese für die Öffentlichkeit zu einem vielfältig nutzbaren Ort zu machen. Grundlage der Aufwertung sind die Neuordnung und prägnante Strukturierung der Nutzungsbereiche, welche im Vorprojekt aufgezeigt werden.

Das Seebad

Das Seebad Bürger II wird Richtung Süden, im Bereich der heutigen Bootshabe und des Seebads Bürger I, erweitert. Die Wasserballanlage und die 50-Meter-Bahnen werden vor die Ufermauer des bestehenden Seebads Bürger II versetzt. Durch die Schüttung eines Flachufers sowie mit einer geschwungenen Stufenanlage erhält Thalwil einen grosszügigeren Seezugang mit einem breiten Kies-strand. Auch ein rollstuhlgängiger Seezugang wird möglich.

Das bestehende Garderobengebäude im Bürger II bleibt grösstenteils erhalten und wird weiterhin als Garderobe und Lager genutzt. Ein Teil des Gebäudes wird abgebrochen, um mehr Liegefläche zu schaffen. Ansonsten wird an dessen äusseren Erscheinung nichts verändert.

Die Liegefläche des neuen Seebads beträgt 5'000 Quadratmeter und könnte mit einer optionalen Dachflächennutzung auf 5'200 Quadratmeter vergrössert werden, was genau der heute vorhandenen Liegefläche der beiden Seebäder Bürger I und II entspräche.

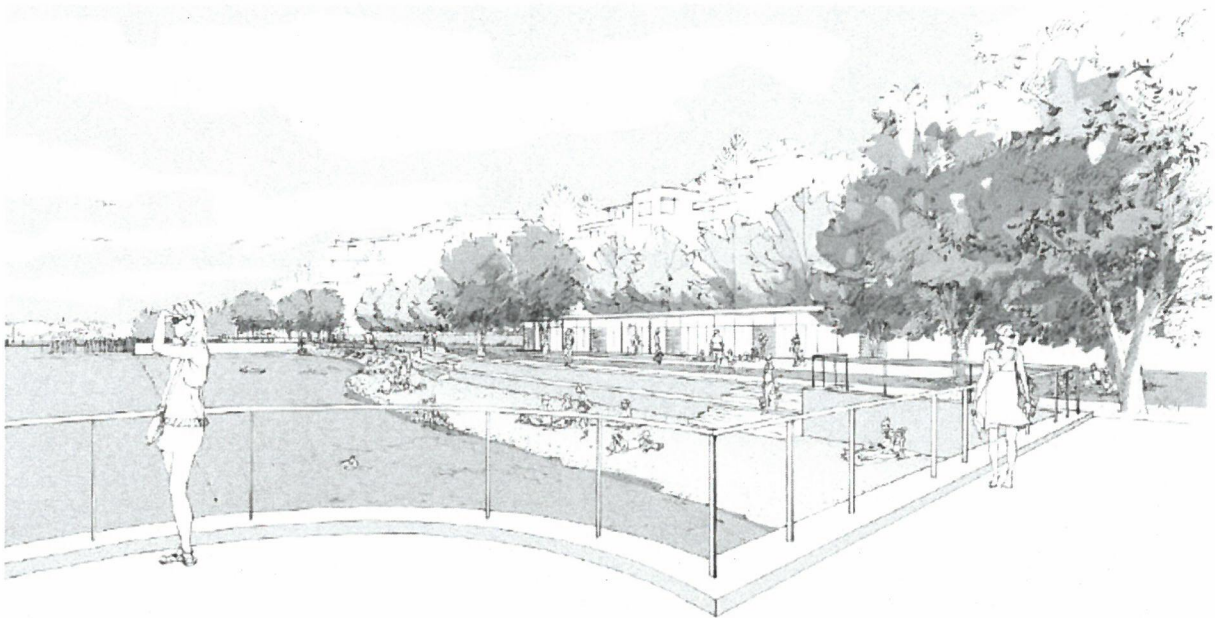


Abb. 2: Projektvisualisierung Flachufer und Stufenanlage

Attraktiver Zürichseeweg

Der Bereich des Seebads wird ausserhalb der Saison für die Öffentlichkeit geöffnet sein. In dieser Zeit ergänzt der durchgehende Zürichseeweg als eine Art Promenade das öffentliche Freiraumnetz der Gemeinde und macht den Zürichsee auch im Winter erlebbar.

Öffentliches Zentrum

Das zentrale Gebäude mit dem grosszügigen Eingang dient als Verbindung zwischen Seebad und öffentlichem Seezugang. Es beherbergt die notwendige Infrastruktur des erweiterten Seebads. Mit Kiosk und Restaurant ist der Bau sowohl für Badegäste als auch für Spaziergängerinnen und Spaziergänger im öffentlichen Bereich eine wichtige Anlaufstelle. Der seeseitige Platz mit schattenspendendem Baum-dach und Panoramasicht komplettiert das Ensemble.

Grosszügiges Naturufer

Im Bereich des heutigen Seebads Bürger I wird ein grosszügiges Naturufer mit Flachwasserzonen geschaffen. Dafür wird das Ufer teilweise abgesenkt und als überflutete Flachwasserzone zur naturnahen Grünfläche. Schilfröhricht, Rohrkolben, Haubentaucher und Co. sind die neuen Bewohnenden des heutigen Seebads Bürger I. Das Naturufer wird von einer Riffschüttung vor Wellen geschützt und gegen Norden durch die bestehende Ufermauer der Mole vom Badebereich abgetrennt. Im Süden reicht das Naturufer bis knapp an die Seestrasse und wird mit einer Kiesinsel ausgestaltet.

Freier Seezugang und öffentlicher Steg

Südlich des Seebads entsteht ein weiterer Mehrwert für die Gemeinde: Ein öffentlicher Seezugang. Über die öffentliche Begegnungszone südlich des neuen Gebäudes gelangt man zum breiten, öffentlichen Steg auf den See hinaus. Der Steg nutzt das Auslaufbauwerk des Hochwasserentlastungsstollens als Fundament und ist nicht nur im Sommer für Badegäste, Restaurantbesucherinnen und -besucher eine Attraktion, sondern auch in allen anderen Jahreszeiten begeh- und erlebbar. Die öffentlich nutzbare Erholungsfläche am See wird von heute 6'500 Quadratmeter auf knapp 7'600 Quadratmeter erhöht.



Abb. 3: Visualisierung Steglänge und -breite gemäss Vorprojekt

Parkierung

Die Parkplätze werden platzsparend verortet. Die im Bestand vorhandene Anzahl von 29 soll mindestens wieder erreicht werden. Es sind 30 Parkplätze vorgesehen, wovon 15 auf dem Areal der künftigen ARA Zimmerberg angemietet werden. Zudem steht Platz für genügend Veloabstellplätze zur Verfügung.

Betriebsfläche

Die nötigen Flächen für den Betrieb der Badeanlage und der Gastronomie des neuen Seebads sind aus dem Bestand sowie aufgrund der Anforderungen der DLZ Liegenschaften und Gesellschaft neu definiert worden. Diese sind im nächsten Planungsschritt weiter zu konkretisieren.

2.4 Planerische Umsetzung im Gestaltungsplan

Als Basis für die Erarbeitung des Gestaltungsplans Seeufer Bürger diene das Vorprojekt.

Zusätzlich zum Genehmigungsinhalt werden im Gestaltungsplan auch sogenannte Informationsinhalte dargestellt. Dies sind Elemente, welche für das Verständnis des Gestaltungsplans wesentlich sind, aber in diesem Planwerk keine Rechtskraft entfalten. Es sind dies u.a. der Hochwasserentlastungsstollen Thalwil, die Schwimmbereiche des Seebads und bestehende Bauten und Anlagen.

Nutzweise

Die im Rahmen des Gestaltungsplans erlaubten Nutzungen dienen alle vorwiegend der Erholung für die Bevölkerung und sind deshalb mit dem Eintrag im kantonalen und regionalen Richtplan als Erholungsgebiet vereinbar. Temporäre Nutzungen oder Veranstaltungen wie Kino, Theater und dergleichen sollen ebenfalls zulässig sein.

Die Neugestaltung des Bereichs Bürger soll nicht nur Badegästen, sondern auch Spaziergängerinnen und Spaziergängern zugutekommen. Deshalb sind neben den Flächen für das Seebad auch Bereiche festgelegt, die ohne Badeeintritt ganzjährig zugänglich sind. Dies sind der Steg, der öffentliche Platz sowie Teile des gastronomischen Angebots inkl. Aussenbereiche.

Kulturelle Veranstaltungen wie Kino, Theater, Lesungen, Konzerte und dergleichen werden ermöglicht, jedoch auf maximal 50 Tage pro Jahr beschränkt, temporäre Bauten für mobile Marktstände oder Zelte mit saisonalem Charakter auf maximal 150 Tage. Veranstaltungen dürfen das Naturufer und die Erholungsnutzung nicht beeinträchtigen.

Im Baubewilligungsverfahren ist ein Betriebs- und Nutzungsreglement zu erstellen.

Bauvorschriften

Gebäude und Gebäudeteile sind innerhalb der im Gestaltungsplan festgelegten Baubereiche A und B anzuordnen. Baubereich A ist um das bestehende Gebäude (auskragendes Dach) des Seebads Bürger II gelegt. Es ist geplant, das bestehende Gebäude im Bürger II grösstenteils zu erhalten und an die heutigen Bedürfnisse anzupassen. Es wird ein Baubereich definiert, um für einen späteren Zeitpunkt auch die Möglichkeit für einen Neubau zu haben, ohne dass der Gestaltungsplan angepasst werden muss.

Der Baubereich B dient der Erstellung neuer Bauten. Die bestehenden Bauten im Bereich Bürger I müssen aufgrund des Auslaufbauwerks des Hochwasserentlastungsstollens grösstenteils abgebrochen werden. Der Baubereich B ist grosszügig um das Vorprojekt gelegt, um für das anschliessende architektonische Konkurrenzverfahren einen angemessenen Spielraum zu haben. Es besteht jedoch eine Beschränkung der überbaubaren Fläche von 45 Prozent. Durch die Festlegung der Begrenzung auf der Flucht des bestehenden Gebäudes entlang der Seestrasse ist auch der normengerechte Ausbau der Seestrasse gewährleistet. Das neue Hauptgebäude des Vorprojekts misst in der Höhe 5,3 Meter inkl. Dachaufbau. Das bestehende Eingangsgebäude beim Bürger I hat eine Gesamthöhe von 5,0 Meter. Im Rahmen des Gestaltungsplans wird für den Baubereich B eine maximale Gebäudehöhe von 6,0 Metern auf maximal einem Drittel der Baubereichslänge definiert, ansonsten beträgt sie 4,0 Meter. Die Gebäudehöhe setzt sich aus der Gebäude- und Firsthöhe zusammen. Im Baubereich A lehnt sie sich ebenfalls an den Bestand an und beträgt 3,5 Meter.

Mit diesen Vorschriften ist gewährleistet, dass die Zweckbauten nicht zu dominant in Erscheinung treten. Zudem wird mit dem Gestaltungsplan betreffend Einordnung und Gestaltung eine besonders gute Gesamtwirkung verlangt, welche unter anderem mit dem vorgeschriebenen landschaftsplanerischen und architektonischen Konkurrenzverfahren sichergestellt werden soll.

Innerhalb des Baubereichs C ist die Erstellung eines Stegs auf dem Auslaufbauwerk des Hochwasserentlastungsstollens Thalwil zulässig. Der Steg ist gemäss Gestaltungsplan multifunktional für Badende und Spaziergängerinnen und Spaziergänger auszugestalten.

Insgesamt stellen die Gestaltungsplanvorschriften ein hinreichend enges Korsett mit hohen Anforderungen an die bauliche und gestalterische Entwicklung, welche dem öffentlichen Interesse und der Ortsbaulichen Bedeutung gerecht werden.

Aussenbereiche und Gestaltung

Ausserhalb der Baubereiche definiert der Gestaltungsplan Nutzungsbereiche an Land und im See mit den entsprechenden Nutzungs- und Gestaltungsvorschriften. Dies betrifft die Liegeflächen, die

Strand- und Naturuferbereiche, den öffentlichen Platz sowie den Verkehrs- und Infrastrukturbereich. Im Uferbereich besteht die Möglichkeit, mit Aufschüttungen den Strandabschnitt zu gestalten. Allerdings müssen Aufschüttungen mit Naturuferflächen kompensiert werden. Die Regelung, wie dies zu erfolgen hat, ist ebenfalls im Gestaltungsplan festgelegt.

Erschliessung und Parkierung

Der im regionalen Richtplan festgesetzte Zürichseeweg wird mit dem Gestaltungsplan im Bereich Bürger so ergänzt, dass er nicht mehr auf dem Trottoir, sondern entlang des Seeufers verläuft. Er soll ausserhalb der Badesaison für die Öffentlichkeit zugänglich sein. Der Zürichseeweg wird im Bereich Bürger durch die Gemeinde gemäss den kantonalen Vorgaben projektiert und gebaut. Der Kostenteiler Gemeinde/Kanton leitet sich ab nach § 28b des Strassengesetzes. Während der Sommermonate müssten Spaziergängerinnen und Spaziergänger das Trottoir benutzen.

Die Erschliessung für den motorisierten Individualverkehr und die Anlieferung hat gemäss Gestaltungsplan im Bereich der festgelegten Verkehrs- und Infrastrukturfläche zu erfolgen. Für eine Notzufahrt ist ein weiterer Bereich definiert.

Der Kanton sieht vor, die Längsparkierung entlang der Seestrasse aus Sicherheitsgründen aufzuheben. Mit der im Gestaltungsplan festgelegten Verkehrs- und Infrastrukturfläche (Kapazität für ca. 15 Parkplätze) und der Anmietung von 15 Parkplätzen in der künftigen ARA Zimmerberg wird der Bestand und minimale Bedarf gesichert und es erfolgt eine zweckmässige Konzentrierung des Parkierungsangebots. Veloabstellplätze sind in allen Bereichen realisierbar, so dass diese in genügender Anzahl erstellt werden können.

3. Bezug zur Erweiterung des Bootshafens Farbsteig

Bei Realisierung des vorliegenden Gestaltungsplanprojektes werden die Bootsplätze bei der Bootshabe Bürger aufgehoben. Die Bootsplätze sollen stattdessen in den Bootshafen Farbsteig verlegt werden. Dazu soll der Hafen seeseitig erweitert werden. Für die Ausarbeitung eines bewilligungsfähigen Projektes ist ein Projektierungskredit von 400'000 Franken nötig.

Über den Kredit wurde am 31. Januar 2021 an einer Urnenabstimmung befunden. Die Urnenabstimmung wurde durch den Bezirksrat jedoch aufgehoben. Eine Verlegung der Bootsplätze wäre vor der Umsetzung des Gestaltungsplanes in Angriff zu nehmen. Mit der Projektierung konnte trotz Dringlichkeit und nötiger Koordination mit dem kantonalen Entlastungsstollen aufgrund des Urteils des Bezirksamtes noch nicht gestartet werden. Somit muss an der Gemeindeversammlung vom 23. Juni 2021 in einem separaten Geschäft nochmals über den Projektierungskredit abgestimmt werden.

Sollte dem Projektierungskredit zugestimmt werden, ist je nach Finanzierungsart und nach Fertigstellung der Projektierung noch eine Zustimmung zum Baukredit durch das zuständige Finanzorgan notwendig. Der Beginn der Umsetzung ist voraussichtlich nicht mehr vor Anfang 2023 möglich.

Der Gestaltungsplan Seeufer Bürger kann auch ohne einen Ersatz der Bootsplätze Bürger umgesetzt werden, auch wenn dies nicht angestrebt wird.

4. Mitwirkungsverfahren

4.1 Öffentliche Auflage und Anhörung

Die öffentliche Auflage des Gestaltungsplans erfolgte vom 15. März 2019 bis zum 14. Mai 2019 bei der Gemeinde Thalwil. Alle konnten innert dieser Frist Einwendungen zum Planinhalt machen.

Während der Auflagefrist sind 11 Einwendungen mit insgesamt 67 Anträgen eingegangen.

Berechtigte Einwendungen sind in den Gestaltungsplan eingeflossen. Über die nicht berücksichtigten Einwendungen wird im Sinne von § 7 PBG mit der Planfestsetzung durch die Gemeindeversammlung entschieden.

Parallel zur öffentlichen Auflage wurde der Gestaltungsplan der Baudirektion des Kantons Zürich, Amt für Raumentwicklung, zur Vorprüfung eingereicht. Mit Prüfbericht vom 15. Juli 2019 hat das Amt für Raumplanung des Kantons Zürich den Gestaltungsplan vorgeprüft. Die zahlreichen Vorarbeiten werden seitens Kanton geschätzt und er attestiert dem Gestaltungsplan eine sorgfältige Auseinandersetzung mit dem Ort. Der Gestaltungsplan wird grundsätzlich positiv beurteilt.

Zur Mitwirkung wurden die angrenzenden Gemeinden und die Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg (ZPZ) eingeladen. Die Gemeinden Langnau am Albis, Oberrieden und Rüschlikon nahmen den privaten Gestaltungsplan Seeufer Bürger ohne Anträge zur Kenntnis. Die ZPZ hat ohne Anträge beschlossen, dass der private Gestaltungsplan dem regionalen Richtplan und den Zielen gemäss regionalem Raumordnungskonzept entspricht.

4.2 Behandlung der Einwendungen und Anträge

Die kantonale Vorprüfung ist insgesamt positiv, schränkt allerdings den künftigen Handlungs- und Gestaltungsspielraum der Gemeinde in der Flexibilität für das geplante architektonische und landschaftsplanerische Konkurrenzverfahren und die Nutzungsmöglichkeiten gegenüber dem Auflageprojekt weiter ein. Die Einwendungen aus der Nachbarschaft umfassen hauptsächlich Bedürfnisse zur Beschränkung der Gebäudehöhen und der Länge des Seestegs, Anregungen zur Reduktion der Parkierungsfläche, zur weitergehenden Gestaltung und reduzierten Bepflanzung, uneingeschränkter Aussicht auf den See und zu verbesserten Durchblicken. Sämtliche Einwendungen, die während der öffentlichen Auflage bei der Gemeinde eingegangen sind, wurden vom Gemeinderat geprüft und behandelt. Er nimmt dazu im «Bericht zur Vorprüfung und zu den Einwendungen» in der Beilage zum Bericht nach Art. 47 RPV detailliert Stellung.

Zum Umgang mit den Haupteinwendungen sei hier folgendes erwähnt:

Parkierung

Gemäss kantonaler Vorprüfung kann der Standortgebundenheit der 30 zu erstellenden Parkplätze im Uferbereich nicht zugestimmt werden, solange nicht nachgewiesen werden kann, dass sie ausserhalb des Uferstreifens oder auf Drittgrundstücken erstellt werden können. Die im Auflageprojekt angebotene Fläche soll demnach gestrichen oder verkleinert werden. Die 30 geplanten Parkplätze entsprechen dem Minimum gemäss kantonaler Wegleitung zur Parkplatzerstellung und entsprechen auch ungefähr dem heutigen Bestand. Aufgenommene Verhandlungen mit dem Zweckverband ARA Thalwil zeigten daraufhin, dass mit dem Umbauprojekt der ARA Thalwil zur ARA Zimmerberg mindestens 15 Parkplätze auf dessen Grundstück in einer Garage zur Nutzung für die Seebäder und den Seeuferbereich zur Verfügung

gestellt werden können. Die Gemeinde Thalwil hat deshalb mit dem Zweckverband eine Vereinbarung abgeschlossen. Durch ein Verschieben von mindestens 15 Pflichtparkplätzen des Gestaltungsplans Seeufer Bürger auf das Areal der künftigen ARA Zimmerberg kann wertvoller Platz im Seeuferbereich für neue Liegefläche in der Seeuferplanung freigespielt werden. Das neue Seebad hat somit etwa gleich viel Liegefläche wie die bestehenden zwei Seebäder Bürger I und Bürger II.

Veranstaltungen und temporäre Nutzungen

Gemäss Vorprüfung und Einwendungen seien Veranstaltungen und temporäre Nutzungen zu befristen und dürfen nicht zu Störungen der Natur und der Umgebung führen. Ebenfalls sei die Aussenbeleuchtung auf ein Minimum zu beschränken. Mit der in Kapitel 2.4 erwähnten Regelung sind diese Anliegen aufgenommen worden. Kulturelle Veranstaltungen wie Kino, Theater, Lesungen, Konzerte und dergleichen werden ermöglicht, jedoch auf maximal 50 Tage pro Jahr beschränkt, temporäre Bauten für mobile Marktstände oder Zelte mit saisonalem Charakter auf maximal 150 Tage.

Gebäudehöhen und Durchblicke

Verschiedentlich wurde die Verkleinerung des Baubereichs und eine Reduktion der Gebäudehöhen verlangt, um die Durchblicke und Ausblicke auf den See weiterhin gewährleisten zu können. Die Gebäudehöhen wurden deshalb im Baubereich A von 6,0 auf 3,5 Meter reduziert. Der Baubereich B wurde mit der Regelung gemäss Kapitel 2.4 (Beschränkung überbaubare Fläche auf 45 Prozent und maximale Gebäudehöhe von 6,0 Metern auf maximal einem Drittel der Baubereichslänge, ansonsten 4,0 Meter) ergänzt. Um die erwünschten Durchblicke zum See zu gewährleisten, ist in Art. 20 der Vorschriften des privaten Gestaltungsplans Seeufer Bürger ergänzt worden, dass bei der Anordnung von Bauten, Anlagen und Freiraumelementen Durchblicke vom Hang und der Seestrasse zum See zu gewährleisten sind. Ebenfalls ist die Höhe von Beschattungsanlagen auf 4,0 Meter begrenzt worden.

5. Stellungnahme des Gemeinderats

Chance für ein attraktives Seeufer

Das Thalwiler Seeufer zwischen den Seebädern Bürger I und II, der Bootshabe Bürger und dem Hafen Farbsteig ist ein attraktiver und bei der Bevölkerung äusserst beliebter Erholungsraum, der verschiedenen Ansprüchen (Badegäste, Erholungssuchende, Bootsbesitzende, Fischer usw.) genügen muss. Zudem gilt es, unterschiedliche Interessen seitens Kanton Zürich und Gemeinde zu wahren. Im Zusammenhang mit dem Bau des geplanten Hochwasserentlastungstollens für den langfristigen Hochwasserschutz der Stadt Zürich bietet sich die besondere Chance, die unterschiedlichen teilweise divergierenden Interessen möglichst umfassend aufzunehmen, im öffentlichen Interesse abzuwägen und einen Mehrwert für die Thalwiler Bevölkerung zu generieren. Der vorliegende private Gestaltungsplan Seeufer Bürger schafft die geeigneten planerischen Rahmenbedingungen für eine Attraktivierung des Seeufers im Bereich Bürger.

Nachhaltige Entwicklung

Mit der Festsetzung des Gestaltungsplans Seeufer Bürger können der Zugang und die Attraktivität des Seeufers für die Allgemeinheit massgeblich gesteigert und damit auch ein Beitrag zu einer hohen Lebensqualität geleistet werden. Es entsteht ein attraktiver Zürichseeweg. Das Erlebnis am See wird gestärkt und ein grosszügiges Seebad kann realisiert werden. Der Steg bietet attraktive

Blicke Richtung Berge und Zürich.

Es entsteht ein grosszügiges Naturufer, welches eine vielfältige Flora und Fauna beherbergen kann. Nebst dem Schilf ist insbesondere auch eine kleine Insel für Vögel vorgesehen. Auch sollen einheimische Pflanzen verwendet werden.

Im Zusammenhang mit dem Bau des kantonalen Projekts zum Hochwasserentlastungsstollen Thalwil können Synergien genutzt werden. Zudem ist mit einem beachtlichen Beitrag von Horgen (Entschädigung Standortlast ARA Zimmerberg) und einem Beitrag vom Kanton zur Realisierung des Zürichsee-wegs zu rechnen.

Verhältnismässige Kosten dank Synergien

Im Zusammenhang mit dem Bau des kantonalen Projekts Entlastungsstollen Thalwil können Synergien genutzt werden. Der Zeitpunkt für eine Aufwertung im Bereich des Seeufers Bürger ist zusammen mit diesem und den weiteren anfallenden Projekten in der Umgebung aus finanzieller Sicht ideal. Es ergeben sich grosse Kosteneinsparungen, ausserdem kann mit diversen Beiträgen Dritter gerechnet werden.

Die Kosten für die Realisierung des dem Gestaltungsplan zugrundeliegenden Vorprojekts werden auf 9 Mio. Franken geschätzt. Am Projekt werden sich nebst der Gemeinde auch verschiedene andere Stellen finanziell beteiligen, womit die effektiv anfallende Nettoinvestition der Gemeinde Thalwil rund 4'900'000 Franken betragen wird (siehe folgende Abbildung). Die Entschädigungen durch den Kanton (Enteignung AWEL gemäss Vereinbarung und Regierungsratsbeschluss und Zürichseeweg gem. Strassengesetz) sind bereits vereinbart und festgesetzt. Die Entschädigung der Gemeinde Horgen wurde mit der Abstimmung zur ARA Zimmerberg rechtskräftig. Die Beteiligungen aus den kantonalen Fonds können erst mit Eingabe des Bauprojekts definitiv festgesetzt werden.

Der entsprechende Bruttokredit wurde an der Urnenabstimmung vom 28. Juni 2020 vom Souverän genehmigt. Damit haben die Stimmberechtigten ihre Zustimmung zur Seeufergestaltung Bürger bereits ein erstes Mal ausgedrückt und das Vorhaben in seiner finanziellen Dimension gutgeheissen. Die Kreditgenehmigung versteht sich jedoch vorbehältlich der Zustimmung zum hier vorliegenden privaten Gestaltungsplan.

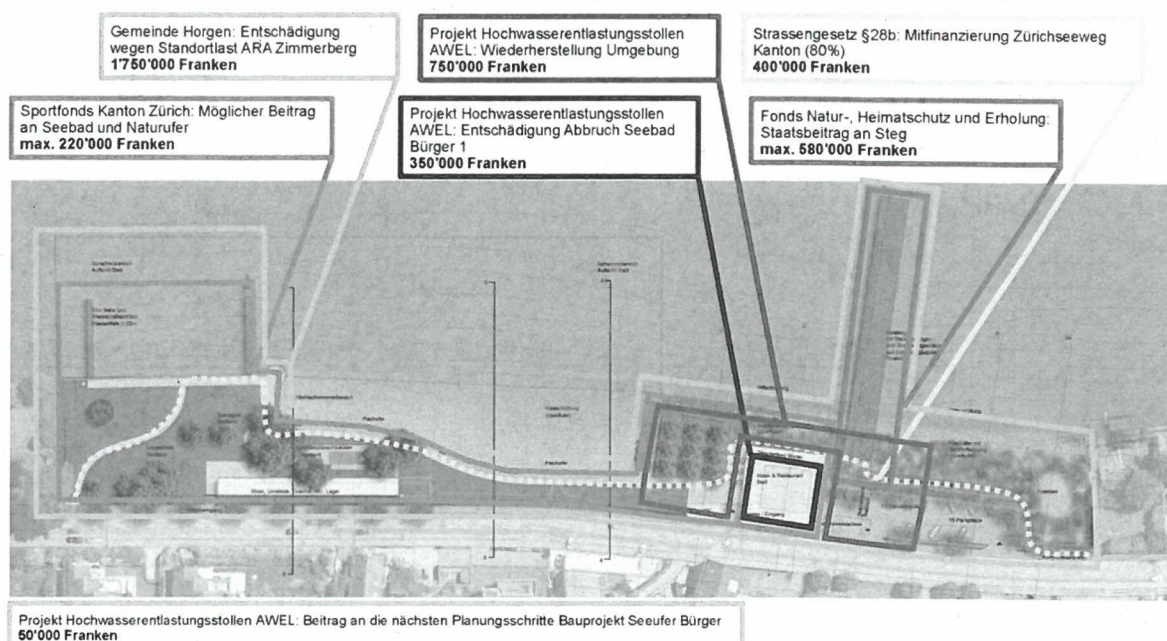


Abb. 4: Voraussichtliche Beiträge an das Bauprojekt Seeufer Bürger

Abbildung Beträge Seeuferplanung – Stand 12.3.2020

Exkurs: Alternativen und Kosten von Drittprojekten

Für die Bauarbeiten des Hochwasserentlastungsstollens muss das Seebad Bürger I weichen. Falls der Gestaltungsplan Seeufer Bürger nicht angenommen wird und der Entlastungsstollen gebaut wird, müsste für das heutige Seebad Bürger I ein Ersatzprojekt ausgearbeitet werden. Als Teil des Bauprojektes für den Hochwasserentlastungsstollen lagen informelle Unterlagen dazu auf. Das Ersatzprojekt ginge von einer Wiederherstellung des heutigen Seebads aus. Die architektonische Sprache entspräche allerdings nicht mehr derjenigen des Bestands. Aus baustatischen und betrieblichen Gründen müsste die komplette Anlage modernisiert und den heutigen Bedürfnissen angepasst werden. Dies wäre ebenfalls mit hohen Kosten verbunden, über die das entsprechende Finanzorgan der Gemeinde zu befinden hätte.

Die Entschädigung des Kantons für den Abbruch des Seebads Bürger I beträgt gemäss Enteignungsrecht 350'000 Franken. Dazu kommen Entschädigungen für die Planung und die Wiederherstellung der Umgebung.

Die grosszügige Ufergestaltung wäre bei Ablehnung des Gestaltungsplans nicht mehr möglich, die Situation bliebe ungefähr wie heute. Gleichzeitig müsste die Bootshabe Bürger saniert werden, die sich in einem schlechten baulichen Zustand befindet und deren Konzession Ende 2023 ausläuft.

Die Kosten für die Wiederherstellung des Seebads Bürger I und ein Sanierungsprojekt der Bootshabe Bürger betragen ungefähr:

Sanierungskosten Bootshabe Bürger	Fr. 1'700'000
Ökologische Ersatzmassnahmen	Fr. 200'000 - 600'000
Neubau Seebad Bürger I	Fr. 3'500'000
Kosten Wiederherstellung/Sanierung	Fr. 5'400'000 - 5'800'000

Folgende Beiträge des Kantons Zürich und der Gemeinde Horgen sind definitiv festgesetzt und können von den Kosten abgezogen werden:

Planung (Kanton)	Fr. 50'000
Entschädigung Abbruch Seebad (Kanton)	Fr. 350'000
Wiederherstellung Umgebung (Kanton)	Fr. 750'000
Beitrag Horgen (Standort ARA)	Fr. 1'750'000

Gesamtkosten Wiederherstellung/Sanierung **Fr 2'500'000 - 2'900'000**

Ob die Bootshabe Bürger jedoch saniert werden könnte, ist offen. Eine Neukonzessionierung ab 2023 ist abhängig von den zu erfüllenden Auflagen des Kantons.

Für die Erweiterung des Bootshafens Farbsteig, welche nicht Bestandteil des Gestaltungsplans ist, wird zurzeit von Kosten für die notwendige erste Etappe von 5.4 Mio. Franken ausgegangen. Würden weitere nicht zwingende Anpassungen am Hafen und landseitig getätigt, so käme der Betrag auf ca. 6.8 Mio. Franken zu stehen. In beiden Kostenschätzungen ist die Verlängerung des Schifffahrtsstegs bereits enthalten, jedoch nicht die Kosten für die nötigen ökologischen Ersatzflächen. Diese müssen mit dem Kanton noch ausgehandelt werden und werden zwischen 500'000 bis 1'500'000 Franken betragen.

Die Hafen Farbsteig AG ist eine privatrechtliche Aktiengesellschaft. Die Finanzierung des Vorhabens erfolgt nicht primär durch die Gemeinde, sondern ist Sache der AG. Aufgrund der beschränkten finanziellen Möglichkeiten der Bootshafen Farbsteig AG ist eine Bankenfinanzierung der Hafenerweiterung jedoch unwahrscheinlich. Eine solche wäre nur möglich, wenn die Gemeinde eine Solidarbürgschaft aussprechen würde. Eine andere Finanzierungsmöglichkeit ist ein Darlehen der Gemeinde an die Bootshafen Farbsteig AG, welches in die Finanzkompetenz einer Urnenabstimmung fallen würde. Im Finanzplan sind ab 2022 Gelder dafür eingestellt.

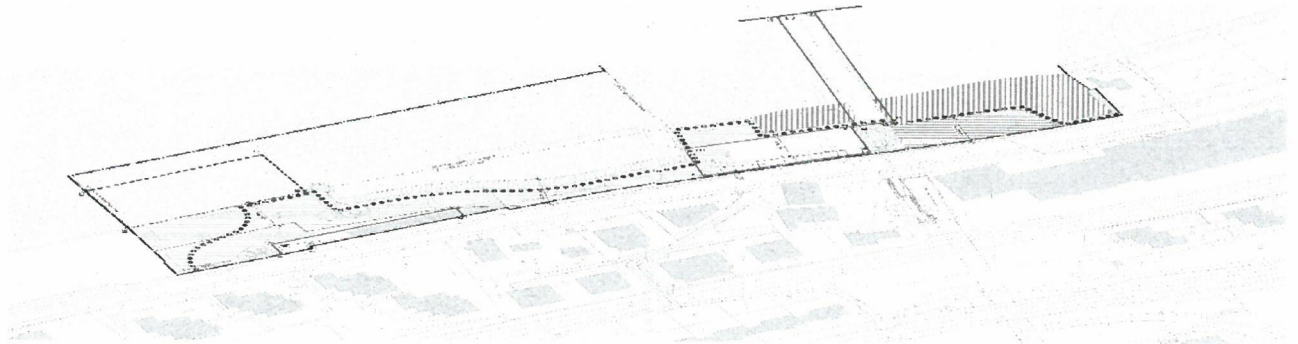
6. Weiteres Vorgehen

Mit der Zustimmung zum privaten Gestaltungsplan sowie dem bereits genehmigten Projektierungs- und Baukredit kann mit der Erarbeitung des Bauprojekts begonnen werden. Dazu wird ein architektonisches und landschaftsplanerisches Konkurrenzverfahren durchgeführt. Eine etappenweise Umsetzung ist ab 2023 vorgesehen. Der genaue Bautermin ist vom Baustart des kantonalen Projekts Entlastungsstollen Thalwil und dem damit verbundenen Abbruch des bestehenden Seebads Bürger I abhängig.

Der Gestaltungsplan könnte auch ohne den Bau des Hochwasserentlastungsstollens umgesetzt werden. Ein Steg wäre allerdings nur in einer reduzierten Dimensionierung realisierbar, da das Auslaufbauwerk des Hochwasserentlastungsstollens als Fundament nicht vorhanden wäre.

Falls der Gestaltungsplan Seeufer Bürger nicht angenommen wird und der Entlastungsstollen gebaut wird, ist für das heutige Seebad Bürger I ein Ersatzprojekt auszuarbeiten. Mit dem Bau des Entlastungsstollens ist in einem ersten Schritt der Abbruch des Seebads Bürger I jedoch unumgänglich.

Die grosszügige Ufergestaltung im Bereich des Seeufers Bürger wäre bei Ablehnung des Gestaltungsplans nicht mehr möglich, die Situation bliebe in etwa die heutige. Den im Gestaltungsplan Seeufer Bürger vorgesehenen Steg könnte die Gemeinde allenfalls – in gleicher oder reduzierter Dimensionierung – in einem anderen Bewilligungsverfahren dennoch versuchen umzusetzen. Was mit der Bootshabe Bürger passieren würde, ist gemäss Ausführungen im vorherigen Kapitel noch offen.



Situationsplan Seeufer Bürger, 1:1'000

Vorstellung Vorlage

Gemeinderat Hanspeter Giger präsentiert die Vorlage.

Diskussion, Anträge

Der Gemeindepräsident Märk Fankhauser eröffnet die Diskussion.

Antrag Marcel Leupi

«Für den Fall der Annahme des Gestaltungsplans bestätigt der Gemeinderat verbindlich und protokolliert das an der heutigen Gemeindeversammlung entsprechend, dass die Baugesuchsunterlagen des noch ausstehenden Bauprojekts ein schriftliches Betriebskonzept enthalten werden. In diesem Betriebskonzept ist festzuhalten, dass und aufzuzeigen, wie und mit welchen geeigneten Massnahmen sichergestellt wird, damit ein sicherer und geordneter Betrieb – insbesondere auch die Einhaltung der gesetzlichen Nachtruhe in Bezug auf die Nachbarliegenschaften – garantiert werden kann.»

Märk Fankhauser nimmt den Antrag entgegen und versichert, dass er darauf zurückkommen werde, sollte der private Gestaltungsplan angenommen werden.

Wortmeldungen von Stéphane Iten, Ronald Luijten, Gregor Süssli, Yves Blickenstorfer, Roland Meier, Manfred Baur, André Kaufmann, Luca Bernard, Franziska Zibell, Marcel Suter, Jessica Salminen, Jürg Suter, Peter Gasser, Urs Dängeli, Andreas Häuptli und Alfred Hunziker.

Ordnungsantrag von Jörg Sigrist

Die Redezeit sei pro Person auf 3 Minuten zu beschränken.

Der Antrag von Jörg Sigrist wird grossmehrheitlich angenommen.

Abstimmung

Der Gemeindepräsident fragt, ob er den Beschluss in Globo zur Abstimmung bringen darf. Es meldet sich keine stimmberechtigte Person, um das Veto einzulegen.

Die vorliegende Vorlage wird abgelehnt.

Antrag Hanspeter Schellenberg

Es wird eine nachträgliche Urnenabstimmung verlangt. Märk Fankhauser erläutert, dass die Thalwiler Gemeindeordnung eine Überweisung von privaten Gestaltungsplänen an die Urne explizit ausschliesst und er demnach den Antrag nicht entgegennehmen kann.

Beschluss

Die Gemeindeversammlung

beschliesst:

1. Der private Gestaltungsplan Seeufer Bürger wird abgelehnt.
2. Der Bericht zu den nicht berücksichtigten Einwendungen aus dem öffentlichen Planauflageverfahren wird abgelehnt.
3. Gegen diesen Beschluss kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Horgen, 8810 Horgen
 - wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte **innert 5 Tagen** schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen (§ 19 Abs. 1 lit. c i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 21a und § 22 Abs. 1 VRG)
 - und im Übrigen **innert 30 Tagen** schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a und d i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG). Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen.
 - Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.
4. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - a) Planungs- und Baukommission
 - b) Infrastrukturkommission
 - c) Liegenschaftenkommission
 - d) Steuerungsgruppe Nachhaltigkeit
 - e) Kommunikationsbeauftragte

- f) LDLZ Bau, Energie und Umwelt
- g) LDLZ Liegenschaften
- h) LDLZ Gesellschaft
- i) LDLZ Finanzen
- j) Leiter Planung
- k) Sportbeauftragter
- l) Fachspezialistin Bau, Energie und Umwelt
- m) Bezirksrat Horgen, Seestrasse 124, 8810 Horgen (für Rechtskraftbescheinigung)
- n) Akten GV

6.0.4.3 Gebiets- und Sachplanungen

Nr. 7

Seeuferplanung

- **Erweiterung Bootshafen Farbsteig**
- **Projektierungskredit**

Das Wichtigste in Kürze

Die Erweiterung des Bootshafens Farbsteig ist ein wichtiges Element der Thalwiler Seeuferplanung und steht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem kantonalen Projekt des Hochwasserentlastungsstollens und dem Gestaltungsplan Seeufer Bürger, der die Aufhebung der Bootshabe Bürger mit ihren 56 Bootsplätzen vorsieht. Dafür soll Ersatz im Bootshafen Farbsteig geschaffen werden. Über den Gestaltungsplan Seeufer Bürger wird separat an der Gemeindeversammlung vom 23. Juni 2021 entschieden. Den dafür nötigen Baukredit hat der Souverän an der Urnenabstimmung vom 28. Juni 2020 jedoch bereits genehmigt.

Die Bootshabe Bürger liegt zwischen den Seebädern Bürger I und II. Sie beherbergt 56 Bootsplätze, befindet sich aber in schlechtem baulichen Zustand. Die Konzession für die Bootshabe läuft noch bis Ende 2023. Im Rahmen der Seeuferplanung wurde nach Ersatzstandorten für die Bootsplätze gesucht. Eine Variantenprüfung ergab, dass sie am besten im Bereich Farbsteig kompensiert werden. Die Konzentration der Bootsplätze an einem Standort entspricht dem Ziel des kantonalen Leitbilds Zürichsee 2050.

Der Bootshafen Farbsteig besteht aktuell aus 134 Bootsplätzen. Er ist im Besitz der Bootshafen Farbsteig AG, an der die Gemeinde Thalwil mit 52 Prozent beteiligt ist. Diese hat in Zusammenarbeit mit der Gemeinde ein Vorprojekt für eine Hafenerweiterung erarbeitet, in dem auch Optimierungen im bestehenden Hafen berücksichtigt sind. Daraus ergab sich die Erkenntnis, dass der Hafen seeseitig erweitert werden könnte.

Für die Ausarbeitung eines bewilligungsfähigen Bauprojekts zur Erweiterung des Hafens Farbsteig wird ein Projektierungskredit in der Höhe von 400'000 Franken beantragt. In der Ausarbeitung müssen noch verschiedene Fragen, wie zum Beispiel die Umsetzung der nötigen ökologischen Ersatzmassnahmen oder die Ausgestaltung der Finanzierung eines allfälligen Bauprojekts, geklärt werden. In Bezug auf die ökologischen Ersatzmassnahmen sind insbesondere noch intensive Verhandlungen mit dem Kanton zu führen. Der beantragte Kredit umfasst Kosten für die Projektierung des Bauprojekts zur Erweiterung des Bootshafens Farbsteig und die Verlängerung des Schiffstegs, für die technische Beratung, den Umweltverträglichkeitsbericht, die Evaluation

und Projektierung der ökologischen Ersatzflächen für alle nötigen Fachplaner inkl. Strom, Sanitär, Landschaft, Geologie, Altlasten und für das Bewilligungsverfahren.

Für das spätere Bauprojekt wird zurzeit von Kosten in der Höhe von 5.4 bis 6.8 Mio. Franken ausgegangen. Nicht darin enthalten sind Kosten für die noch auszuhandelnden ökologischen Ersatzmassnahmen und Zusatzkosten, die aufgrund von Altlasten und Bodenbelastungen entstehen könnten. Diese Kosten werden im Bereich von 0.5 bis 1.5 Mio. Franken zu liegen kommen. Der genaue Betrag kann jedoch erst in der weiteren Projektierungsphase eruiert werden. Die Gesamtkosten des Projekts belaufen sich somit auf 5.9 bis 8.3 Mio. Franken. Über die Art und die Höhe der Beteiligung der Gemeinde zur Finanzierung des Bauprojekts wäre an einer weiteren Urnenabstimmung zu befinden.

Bei Annahme des Gestaltungsplans Seeufer Bürger durch die Gemeindeversammlung würde die Bootshabe Bürger aufgehoben. Der Gemeinderat ist der Meinung, dass die Bootsplätze zu Thalwil als Seegemeinde gehören und erhalten werden sollen und empfiehlt den Stimmberechtigten, dem Projektierungskredit von 400'000 Franken für die Hafenerweiterung Farbsteig zuzustimmen.

Vorbemerkung

Sehr geehrte Stimmberechtigte Am 23. November 2020 hat der Kantonsrat das bis 31. März 2021 befristete Gesetz über Urnenabstimmungen in Versammlungsgemeinden erlassen, welches Gemeinderäte ermächtigt, neben der Festsetzung des Budgets und des Steuerfusses sowie zur Genehmigung der Jahresrechnung eine Urnenabstimmung für weitere Geschäfte, die gestützt auf das Gemeindegesetz gemäss kantonalem Recht und der Gemeindeordnung in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung fallen, durchzuführen. Voraussetzung dafür ist ein erhebliches öffentliches Interesse und die zeitliche Dringlichkeit des Geschäfts. Um der pandemischen Lage Rechnung zu tragen, hat der Kantonsrat die Verlängerung des Gesetzes bis am 30. Juni 2021 beschlossen.

Aufgrund dieses Gesetzes hat der Gemeinderat Anfang Dezember 2020 eine Interessenabwägung vorgenommen und dabei das öffentliche Interesse und die zeitliche Dringlichkeit zur Überweisung des Projektierungskredits Erweiterung Bootshafen Farbsteig beurteilt. Aufgrund dieser Interessenabwägung kam der Gemeinderat zum Schluss, dass für eine Überweisung des Projektierungskredits an die Urne das erhebliche öffentliche Interesse und die zeitliche Dringlichkeit gegeben seien, vor allem, da der Entscheid zum Projektierungskredit bereits seit März 2020 ausstehend sei. Gegen die Durchführung der Urnenabstimmung vom 31. Januar 2021 bezüglich des Projektierungskredits Erweiterung Bootshafen Farbsteig wurde Stimmrechtsrekurs erhoben. Der Bezirksrat hatte noch vor der Durchführung der Urnenabstimmung im Januar 2021 im Wesentlichen entschieden, dass diese zwar durchgeführt, das Resultat aber nicht publiziert werden dürfe. Zudem müsse das Resultat versiegelt unter Verschluss gehalten werden.

In seinem Beschluss vom 1. April 2021 attestiert der Bezirksrat dem Geschäft des Projektierungskredits zwar ein erhebliches öffentliches Interesse, er verneint aber die zeitliche Dringlichkeit für die Überweisung des Projektierungskredits an die Urnenabstimmung vom 31. Januar 2021, da der Kanton Zürich bezüglich dem Baustart des Hochwasserentlastungsstollens ebenfalls in Verzug sei. Damit sei ein Verstoß gegen das befristete Gesetz über Urnenabstimmungen in Versammlungsgemeinden gegeben, womit der Gemeinderat die politischen Rechte der Stimmberechtigten verletze. In der vorgenommenen Gesamtbetrachtung könne der Bezirksrat den Projektierungskredit nicht als derart zeitlich dringend qualifizieren, als dass eine Abstimmung an der Gemeindeversammlung im Juni 2021 als zu spät erachtet werden müsste.

Aufgrund dieser Ausgangslage wird der Projektierungskredit zur Erweiterung des Bootshafens Farbsteig der Abstimmung an der Gemeindeversammlung vom 23. Juni 2021 zur Abstimmung vorgelegt.

Die gesamte Stellungnahme des Gemeinderates inklusive der Erläuterungen, wieso dieser den Beschluss des Bezirksamts nicht an das Verwaltungsgericht weitergezogen hat, ist unter thalwil.ch einsehbar.

Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission RPK

Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) hat die Vorlage der politischen Gemeinde geprüft und erstattet den Stimmberechtigten folgenden Bericht und Antrag:

Projektierungskredit für die Erweiterung des Bootshafens Farbsteig

Bericht

Bei einer Annahme und Umsetzung des Gestaltungsplans Seeufer Bürger wird die Bootshabe Bürger aufgehoben. Als Ersatz der heute dort bestehenden 56 Bootsplätze sieht das Projekt vor, den Bootshafen Farbsteig Richtung See zu erweitern und diese Bootsplätze, analog den kantonalen Empfehlungen, in den Bootshafen zu integrieren. Damit kann die bestehende Hafeninfrastruktur extensiver genutzt und der Weiterbestand der 56 Bootsplätze sichergestellt werden. Zudem ist zu beachten, dass die Bootshabe Bürger baufällig ist und beachtliche Investitionen ohnehin unumgänglich würden. Weiter ist zu beachten, dass die Konzession der Bootshabe Bürger nur noch bis 2023 gilt und eine Neukonzessionierung durch den Kanton unsicher ist.

Die Machbarkeit verschiedener Teile des Projekts ist noch nicht abschliessend geklärt und wegweisende oder gar verbindliche Stellungnahmen von Kanton und Kommissionen sind noch ausstehend. Für die Fortführung der Projektierung und den damit einhergehenden vielseitigen Abklärungen sowie für die Klärung der rechtlichen Positionierung seitens der Gemeinde Thalwil ist ein Projektierungskredit von 400'000 Franken erforderlich.

Auch die RPK ist sich bewusst, dass das Gesamtprojekt für die Gemeinde Thalwil unbeeinflussbare Komponenten enthält und rechtliche Unsicherheiten bestehen. Ausgelöst durch das kantonale Vorhaben Hochwasserentlastungsstollen Sihl bietet sich jedoch die einmalige und kosteneffiziente Gelegenheit, das Seeufer neu zu gestalten und auch die heutige Situation der beiden Seebäder Bürger und der Bootsplätze nachhaltig und optimal zu verbessern.

Antrag

Die RPK beantragt der Gemeindeversammlung, den Projektierungskredit von 400'000 Franken zu bewilligen.

RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

Präsident
Andrea Müller

Aktuar
Werner Oehry

Thalwil, 17. Januar 2020 *

* Die RPK hat ihren Bericht und Antrag zum Projektierungskredit bereits im Januar 2020 erstellt. Der Gemeinderat hat die RPK deshalb angefragt, ob sie einen aktualisierten Bericht und Antrag zuhanden der Gemeindeversammlung vom 23. Juni 2021 verfassen möchte. Mit Mitteilung vom 9. April 2021 durch den Präsidenten der RPK kann der Bericht und Antrag der RPK vom Januar 2020 verwendet werden.

ANTRAG

Die Stimmberechtigten beschliessen:

1. **Der Projektierungskredit für die Erweiterung des Bootshafens Farbsteig im Betrag von Fr. 400'000 inkl. MWST wird zulasten der Investitionsrechnung bewilligt.**

BELEUCHTENDER BERICHT

1. Ausgangslage



Abb. 1: Bootshafen Farbsteig

Der Bootshafen Farbsteig wurde 1980 im Rahmen eines Gesamtprojekts im Gebiet Farbsteig realisiert und besteht aktuell aus 134 Bootsplätzen. Der Bootshafen Farbsteig gehört der Bootshafen Farbsteig AG, an welcher die Gemeinde Thalwil mit 52 Prozent beteiligt ist. Beim Bootshafen Farbsteig wären in nächster Zeit keine grösseren Investitionen für Sanierungen nötig.

Die Konzession läuft noch bis ins Jahr 2028.

Mit Beschluss vom 27. Oktober 2017 hat der Regierungsrat des Kantons Zürich entschieden, ein Bauprojekt für einen Hochwasserentlastungstollen zwischen der Sihl und dem Zürichsee ausarbeiten zu lassen. Am 16. Dezember 2020 hat der Regierungsrat das Projekt festgesetzt. Das Auslaufbauwerk des Hochwasserentlastungstollens wird in den Bereich des heutigen Seebads Bürger I zu liegen kommen. Schon 2017 ist die Gemeinde aufgrund der kantonalen Planungen im Bereich Bürger die Konkretisierung der Seeuferplanung angegangen. Es wurde ein Vorprojekt erarbeitet, welches eine Zusammenlegung der Seebäder Bürger und die Integration des Areals der heutigen Bootshabe Bürger in das neue Seebad vorsieht. Die Bootshabe Bürger würde aufgehoben, weil sie sich in einem schlechten baulichen Zustand befindet und ihre Betriebskonzession Ende 2023 ausläuft. Die Bootshabe Bürger beherbergt 56 Bootsplätze. Die Stimmberechtigten haben den Projektierungs- und Baukredit von 9 Mio. Franken für die Seeuferplanung Bürger mit 62,47 % an der Urnenabstimmung vom 28. Juni 2020 bereits genehmigt. Mit separatem Geschäft muss an der Gemeindeversammlung vom 23. Juni 2021 die Stimmbevölkerung den planungsrechtlichen Rahmenbedingungen in Form eines privaten Gestaltungsplans noch zustimmen.

Es wurden schon früher Ersatzstandorte für eine Verlegung der Bootsplätze Bürger geprüft. In einer umfassenden Standortevaluation aus dem Jahr 2009 kristallisierten sich vier Alternativstandorte heraus: Farbsteig Süd, Zehntenhof, Bürger und Seglervereinigung. Die Standorte wurden hinsichtlich entscheidungsrelevanter Aspekte wie Naturschutz, Erschliessung, Erholung und Landschaftsbild bewertet. Der Standort Seglervereinigung wurde 2010 der Baudirektion des Kantons Zürich zum Vorentscheid eingereicht. Die Interessenabwägung hat ergeben, dass am Standort Seglervereinigung aufgrund des Vorkommens einer seltenen Muschelart ein Hafenbau nicht zulässig ist. Es wurde empfohlen, an einem bestehenden Standort, nämlich im Bereich Farbsteig Süd, weiter zu planen.

In einem umfassenden Verfahren wurden daraufhin unterschiedliche Varianten für den Standort Farbsteig Süd (Anbau und Neubau) erarbeitet und den kantonalen Fachstellen zur Stellungnahme zugestellt. Auch die kantonale Natur- und Heimatschutzkommission wurde zur Stellungnahme und Begehung eingeladen. Die entsprechenden Rückmeldungen wurden in die Überarbeitung einbezogen und die Variante mit einer seeseitigen Erweiterung des Hafens Farbsteig weiterentwickelt (vgl. Abb. 2).

Das kantonale Leitbild Zürichsee 2050 setzt sich zum Ziel, die Anzahl Bootsplätze zu stabilisieren und zu konzentrieren. Im Regionalen Richtplan Zimmerberg ist festgehalten, dass mit einer Erweiterung des bestehenden Bootshafens Farbsteig als Ersatz für die Bootshabe Bürger eine Konzentration der Anlagen für die Schifffahrt im Bereich Farbsteig erfolgen soll. Im Kommunalen Richtplan Thalwil ist die Seeuferplanung als Massnahme enthalten und beim Bootshafen Farbsteig ist vermerkt, dass eine Erweiterung geplant ist. Mit der Unterzeichnung des Masterplans Seeufer Thalwil durch den damaligen Regierungsrat Markus Kägi und Gemeindepräsident Märk Fankhauser Anfang 2019 wurde die gemeinsame Zielsetzung, die Bootsplätze von der Bootshabe Bürger zum Bootshafen Farbsteig zu verlegen, bekräftigt.

Folgende Ziele werden mit einer Hafenerweiterung beim Farbsteig verfolgt:

- Erhaltung der Anzahl Bootsplätze in der Gemeinde
- Gute Eingliederung ins Landschaftsbild
- Erhalt oder Ersatz des Lebensraums für Flora und Fauna

- Naherholungsraum für die Bevölkerung

2 Vorprojekt und Abklärungen zur Umweltverträglichkeit

2.1 Vorprojekt und Voruntersuchung

Die Bootshafen Farbsteig AG hat in Zusammenarbeit mit der Gemeinde ein Vorprojekt für eine Hafenerweiterung erarbeitet (vgl. Abb. 2). Dabei sollen auch Optimierungen im bestehenden Hafen erfolgen. Aufgrund der Anzahl Bootsplätze erfordert ein Hafenprojekt in dieser Grössenordnung eine Umweltverträglichkeitsprüfung. Deshalb wurde ein Voruntersuchungsbericht mit Pflichtenheft für die Umweltverträglichkeitsprüfung erarbeitet. Die Voruntersuchung dient zur Festlegung der relevanten Umweltbereiche und der Festsetzung der weitergehenden Abklärungen in der Hauptuntersuchung.

Die Kosten für das Vorprojekt und die Voruntersuchung beliefen sich auf rund 40'000 Franken, welche von der Bootshafen Farbsteig AG finanziert worden sind. Es wurde vertraglich vereinbart, dass die Gemeinde diese Kosten an die Bootshafen Farbsteig AG zurückvergütet, falls die Hafenerweiterung nicht realisiert wird.

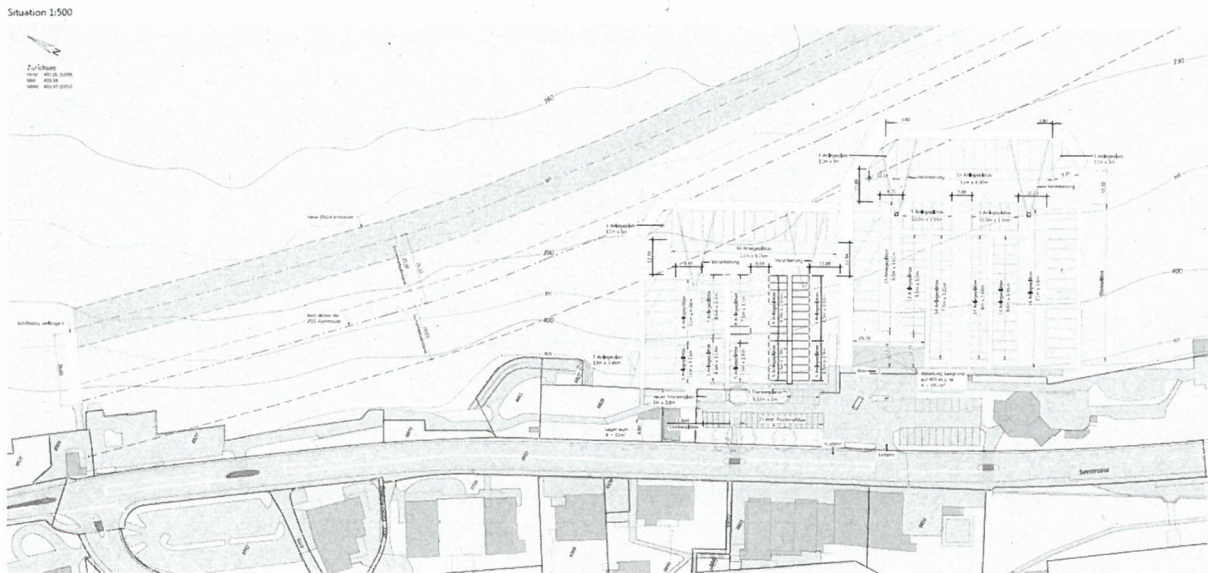


Abb. 2: Vorprojekt Erweiterung Hafen Farbsteig

2.2 Verlängerung Schiffsteg ZSG

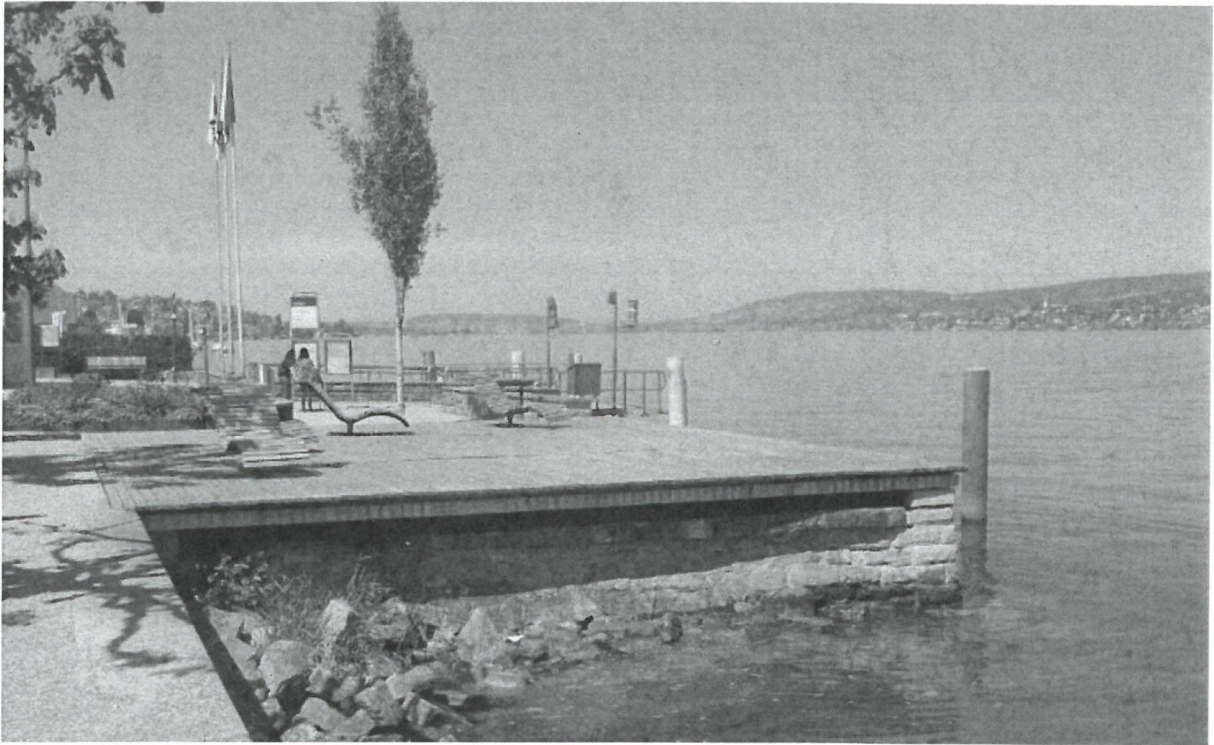


Abb. 3: Schiffstation Thalwil mit heutigem Schiffsteg ZSG

Eine Erweiterung des Bootshafens Farbsteig Richtung See bedingt, dass der Schiffsteg der Zürichsee-Schiffahrtsgesellschaft (ZSG) verlängert wird, weil sonst die Schiffe aufgrund eingeschränkter An- und Abfahrtsrouten sowie Manövrierfähigkeit nicht mehr bei der Schiffstation Thalwil anlegen könnten. Die Verlängerung des Schiffstegs entspricht etwa der geplanten Erweiterung des Hafens Richtung See. Es wird von ungefähr 26 Metern ausgegangen.

2.3 Ökologische Ersatzmassnahmen

Grundsätzlich bedingt eine Erweiterung des Bootshafens eine Neukonzessionierung der gesamten Anlage. Jede Neukonzessionierung durchläuft im Kanton Zürich ein Verfahren, in welchem abgeleitet aus der bestehenden Wasserflora und -fauna ökologische Ersatzflächen definiert werden, die der Hafenbetreiber projektieren und umsetzen muss. Dies führt dazu, dass bei der Neukonzessionierung einer Hafenanlage neue ökologisch wertvolle Uferflächen entstehen müssen. Auch bei Ablauf einer Konzession, also auch bei einer Re- bzw. Neukonzessionierung ohne Hafenerweiterung, verlangt der Kanton ökologische Ersatzmassnahmen.

Die vom Kanton zum Vorprojekt und zur Voruntersuchung eingeholte Stellungnahme war insgesamt positiv. Sie fordert jedoch ökologische Ersatzmassnahmen in einem unerwartet grossen Umfang. Im Auftrag der Gemeinde wurden deshalb für ca. 30'000 Franken Tauchgänge zur Aufnahme der Wasserpflanzen im Hafenbereich, an einem nahegelegenen Referenzbereich, im Bereich des Schiffstegs ZSG und neben dem Badeplatz Ludretikon, gemacht. Darauf basierend erfolgten Berechnungen gemäss Vorgaben des Kantons hinsichtlich der erforderlichen Fläche für Ersatzmassnahmen. Die Meinungen, in welchem Ausmass Ersatzflächen geschaffen werden müssen, gehen jedoch zurzeit zwischen dem Kanton und der Bootshafen Farbsteig AG bzw. der Gemeinde weit auseinander.

Freie Flächen am Thalwiler Seeufer in dem vom Kanton geforderten Ausmass sind kaum vorhanden, insbesondere wenn die öffentlich nutzbare Erholungsfläche nicht massgeblich verkleinert werden soll. Zudem wird die Realisierung solcher Ersatzmassnahmen grosse Zusatzkosten auslösen. Ein Fonds für ökologische Ersatzmassnahmen, in den die Gemeinde einzahlen könnte anstatt selbst Ersatzmassnahmen zu realisieren, existiert im Kanton Zürich bisher nicht. Ökologische Ersatzmassnahmen in einer anderen Gemeinde zu realisieren erscheint problematisch, auch aufgrund des späteren Unterhalts und weil alle Gemeinden ihre Ersatzflächen für eigene Hafenneukonzessionierungen benötigen.

Es ist noch unklar, ob und wie die Situation hinsichtlich ökologischer Ersatzmassnahmen gelöst werden kann und welche Kosten diese auslösen. Eine Erweiterung des Bootshafens Farbsteig ohne entsprechende rechtsgültige kantonale Konzession ist jedoch nicht möglich.

2.4 Erhalt der Anzahl Bootsplätze und Stationierungsverordnung

Die Anzahl der Bootsplätze soll grundsätzlich erhalten bleiben, weil sie auch zur Lebensqualität einer Seegemeinde beitragen. Mehr Bootsplätze sind aufgrund der kantonalen Bestimmungen nicht möglich. Wenn die Bootshabe Bürger aufgehoben wird, ist folglich die entsprechende Anzahl Bootsplätze im Rahmen der Erweiterung des Bootshafens Farbsteig zu realisieren, damit die Thalwiler Bevölkerung im bisherigen Rahmen Bootsplätze mieten kann.

Der Bootshafen Farbsteig besteht aktuell aus 134 konzessionierten Bootsplätzen, wovon 70 an Personen mit Wohnsitz in Thalwil vergeben sind. Die Bootshabe Bürger bietet zurzeit 56 Plätze an. Von diesen 56 Bootsplätzen sind 28 an Thalwiler Einwohnerinnen und Einwohner vermietet.

Eine Hafenanlage untersteht der kantonalen Stationierungsverordnung. Diese Verordnung besagt, nach welchen Kriterien Hafenplätze vergeben werden müssen. Demnach werden alle Bewerberinnen und Bewerber in eine Warteliste aufgenommen und sind unabhängig vom Wohnsitz gleich zu behandeln. Die Gebühren dürfen für Gemeindeauswärtige nur max. 10 Prozent höher sein. Bootsplätze dürfen zudem nur ausserordentlich gekündigt werden, wenn das Verhalten der Mieterin oder des Mieters öffentlichem Interesse widerspricht. Dies ist z.B. der Fall, wenn Schifffahrtsvorschriften missachtet werden, Zuwiderhandlung zum Natur- und Heimatschutz nachgewiesen werden können, der Liegeplatz oder das Boot schlecht unterhalten sind, der Liegeplatz zwischen 1. April und 31. Oktober während mehr als drei Monaten nicht belegt wird oder die Gebühren nicht bezahlt werden.

Bei Hafenanlagen sind deshalb nur sehr wenige jährliche Mutationen zu verzeichnen. Beim Bootshafen Farbsteig sind es durchschnittlich nur fünf Wechsel pro Jahr. Dadurch könnten über die jährliche Fluktuation in den nächsten Jahren keine relevanten Bootsplatzbelegungen von der Bootshabe Bürger zum Bootshafen Farbsteig verschoben werden.

3 Kosten

3.1 Projektierungskredit

Die Höhe des Projektierungskredits von 400'000 Franken für die Erarbeitung des Bauprojektes beruht auf einer Abschätzung im Rahmen des Vorprojekts. Der Projektierungskredit beinhaltet die Kosten für die Projektierung des Bauprojekts der Hafenerweiterung Bootshafen Farbsteig und die Verlängerung des Schiffstegs ZSG, für die technische Beratung, den Umweltverträglichkeitsbericht, die Evaluation und Projektierung der ökologischen Ersatzflächen, für alle nötigen Fachplaner inkl. Strom, Sanitär, Landschaft, Geologie, Altlasten und für das Bewilligungsverfahren.

Nicht darin enthalten sind die bereits von der Bootshafen Farbsteig AG geleisteten Kosten von rund 40'000 Franken für das Vorprojekt und die Voruntersuchung. Auch die Kosten für die erfolgten Wasserpflanzenaufnahmen von rund 30'000 Franken sind im Kredit nicht enthalten, sie wurden schon vorgängig von der dafür zuständigen Planungs- und Baukommission gesprochen.

Der Projektierungskredit ist zur Erarbeitung eines bewilligungsfähigen Projekts notwendig. Die komplexen Zusammenhänge betreffend ökologischer Ersatzflächen und die dadurch nötigen Vertiefungen und Abklärungen mit dem Kanton haben sich erst während der Erarbeitung des Vorprojekts und der kantonalen Stellungnahme gezeigt. Die Kosten sind im Budget 2021 eingestellt.

3.2 Projektkosten

Die Kosten für die Erweiterung des Hafens Farbsteig inkl. Projektierungskosten und die Kosten für die Verlängerung des Schiffsstegs der ZSG werden auf 5.4 Mio. Franken geschätzt. Würden weitere nicht zwingende Anpassungen am Hafen und landseitig getätigt (wie Sanierungen des Vorplatzes etc.), so ist mit einem Betrag von ca. 6.8 Mio. Franken zu rechnen. In diesen Kosten sind jedoch Kosten für ökologische Ersatzmassnahmen sowie allfällige sich aufgrund von Altlasten und Bodenbelastungen ergebende Zusatzkosten nicht eingerechnet. Bei den ökologischen Ersatzmassnahmen ist von einem beachtlichen Betrag auszugehen, wobei dieser vom Umfang der vom Kanton geforderten Massnahmen abhängig ist, welcher wiederum noch geklärt werden muss. Unter Umständen wird der Betrag aufgrund der Flächenberechnung für die Ersatzmassnahmen kostenmässig so hoch ausfallen, dass er schliesslich durch die Beantwortung der Frage der Angemessenheit, Zumutbarkeit und Verhältnismässigkeit wiederum begrenzt würde. Wie hoch dies wäre, ist jedoch noch unklar, weil keine entsprechenden Rechtsentscheide ausgemacht werden konnten. Es wird grob geschätzt, dass dies im Bereich von 10 bis 30 Prozent der Projektkosten liegen könnte. Die detaillierten Kosten werden mit dem Bauprojekt ermittelt.

Kostenschätzung für Erweiterung Bootshafen Farbsteig aus Vorprojekt:

Projektierungskredit	Fr. 400'000
Baukosten	Fr. 5'000'000 bis 6'400'000
Davon ca. Fr. 600'000 für die Erweiterung des ZSG-Stegs	
Ökologische Ersatzmassnahmen	Fr. 500'000 bis 1'500'00

Kosten Erweiterung Bootshafen Farbsteig **Fr. 5'900'000 bis 8'300'000**

Für die Finanzierung der Hafenerweiterung sind Gespräche mit zwei Banken geführt worden. Diese beurteilen die Bootshafen Farbsteig AG als privatrechtliche Aktiengesellschaft ohne Haftung der Gemeinde Thalwil. Deshalb und aufgrund der beschränkten finanziellen Möglichkeiten der Bootshafen Farbsteig AG erhält die AG keine Bankenfinanzierung für die Hafenerweiterung. Eine solche wäre nur möglich, wenn die Gemeinde eine Solidarbürgschaft aussprechen würde. Eine andere Finanzierungsmöglichkeit ist ein Darlehen der Gemeinde an die Bootshafen Farbsteig AG, welches in die Finanzkompetenz einer Urnenabstimmung fallen würde. Im Finanzplan sind ab 2022 Gelder dafür eingestellt, wobei wegen der Verzögerungen durch die Coronapandemie, die nicht durchgeführten Gemeindeversammlungen und der Aufhebung der Urnenabstimmung vom 31. Januar 2021 bezüglich dem Projektierungskredit Erweiterung Bootshafen Farbsteig, eine Umsetzung wohl erst im 2023 in Betracht gezogen werden kann.

Die Bootshabe Bürger wird mit der Umsetzung des Gestaltungsplans Seeufer Bürger, über den die Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung vom 23. Juni 2021 entscheiden, rückgebaut und kann nicht weiter betrieben werden.

Dennoch sei zum Vergleich erwähnt, dass für einen Fortbestand der Bootshabe Bürger eine Ausbaggerung des Hafens und die Sanierung der Bootshabe und der Mole nötig wäre und mit grob geschätzten Kosten von ca. 1.7 Mio. Franken (+/- 25 %) gerechnet werden müsste. Wie beim Bootshafen Farbsteig müsste zudem eine Fläche für ökologische Ersatzmassnahmen gefunden werden, was Zusatzkosten von 200'000 bis 600'000 Franken verursachen würde. Die Kosten eines Rückbaus des Hafens Bürger würden sich auf grob geschätzte 0.9 Mio. Franken belaufen (+/- 25 %).

3.3 Folgekosten

Angaben über Folgekosten können erst zu einem späteren Zeitpunkt bei Vorliegen des Bauprojektes gemacht werden. Einerseits stellt sich die Frage, wie das Hafenprojekt finanziert werden soll, und andererseits, welche Kosten den Bootsplatzmieterinnen und -mietern verrechnet werden können.

Beim Unterhaltsaufwand für den Hafen ist einerseits zu beachten, dass dieser aufgrund der grösseren Dimensionierung für die Bootshafen Farbsteig AG steigen wird. Mit der Erweiterung des Bootshafens Farbsteig würde gleichzeitig eine Teilsanierung der bisherigen Hafenanlagen stattfinden, womit wiederum deren Unterhaltskosten reduziert werden könnten. Andererseits fiel für die Gemeinde der Unterhalt bei der Bootshabe Bürger weg, wobei auch keine Einnahmen mehr durch die Bootsplatzvermietung generiert würden.

Unklar sind die Folgekosten hinsichtlich der ökologischen Ersatzmassnahmen, welche ebenfalls Unterhalt erfordern.

Der Rückbau der Bootshabe Bürger wird den Projektkosten der Seeuferplanung Bürger angerechnet, sofern der Gestaltungsplan festgesetzt und ein entsprechendes Projekt realisiert werden kann.

4 Abhängigkeiten und Termine

Mit Beschluss vom 8. Januar 2019 hat der Gemeinderat den Masterplan Seeufer genehmigt und eine Vereinbarung zum gemeinsamen Vorgehen am Seeufer mit dem Kanton unterzeichnet. Der Masterplan legt die Ziele für die weitere Entwicklung am Seeufer fest. Im Einzelnen werden folgende Planungen, Abhängigkeiten und Zuständigkeiten umschrieben, in Plänen dargestellt und sowohl inhaltlich als auch verfahrensmässig und kommunikativ koordiniert:

- Auslaufbauwerk Hochwasserentlastungsstollen
- Ausbau ARA Zimmerberg
- Zürichseeweg
- Betriebs- und Gestaltungskonzept Seestrasse
- Erweiterung Bootshafen Farbsteig
- Aufhebung Bootshabe Bürger

- Verlängerung des Schiffstegs ZSG
- Erweiterung Seebad Bürger II
- Rückbau und Neugestaltung Seebad Bürger I
- Öffentlicher Steg auf Auslaufbauwerk Hochwasserentlastungsstollen
- Parkierungskonzept

Im Zusammenhang mit der Erstellung des Auslaufbauwerks des Hochwasserentlastungsstollens ist die Umsetzung des Gestaltungsplans Seeufer Bürger mit einer Aufhebung der Bootshabe Bürger vorgesehen. Dies setzt die Annahme des Gestaltungsplans an der Gemeindeversammlung vom 23. Juni 2021 voraus. Die Kreditgenehmigung für die Projektrealisierung ist indessen bereits im Juni 2020 erfolgt, weil diese in der Kompetenz einer Urnenabstimmung lag.

Ende 2023 läuft die Konzession der Bootshabe Bürger aus. Der Terminplan, um die Bootsplätze bis zu diesem Zeitpunkt zu verschieben und mit der Planung des kantonalen Entlastungsstollens und der gesamten Umgestaltung des Seeufers Bürger Schritt halten zu können, ist durch die Verschiebungen der Gemeindeversammlungen seit März 2020 und der Aufhebung der Urnenabstimmung vom 31. Januar 2021 bezüglich dem Projektierungskredit Erweiterung Bootshafen Farbsteig kaum noch einzuhalten.

Der Kanton fällt einen Entscheid für eine Erweiterung des Bootshafens Farbsteig nur aufgrund eines ausgereiften Bauprojekts und einer positiven Umweltverträglichkeitsprüfung mit entsprechenden Umsetzungsprojekten für die ökologischen Ersatzmassnahmen. Für die Ausarbeitung eines Bauprojekts und die dazugehörigen Bewilligungen bzw. Konzessionen sind mindestens eineinhalb Jahre einzuplanen. Je nach Finanzierung des Projekts ist zudem eine weitere Urnenabstimmung nötig, deren Vorlaufzeit in den eineinhalb Jahren noch nicht eingerechnet ist. Die Bauarbeiten sind danach gemäss Submissionsverordnung auszuschreiben, was wiederum einige Monate Zeit beansprucht. Erst dann kann mit dem Bau begonnen werden, was im besten Fall Anfang 2023 sein könnte. Der Bau kann jedoch je nach umweltrechtlicher Auflagen bis zu einem Jahr beanspruchen.

Verzögerungen bei den Verhandlungen mit dem Kanton und beim Bewilligungsverfahren hätten erhebliche öffentliche Nachteile zur Folge: Die Verunsicherung bei den Bootsplatzmieterinnen und -mietern ist gross, die Bauzeiten und damit auch die Umweltbeeinträchtigungen am Seeufer werden gesamthaft verlängert, die Umsetzung des Bauprojekts Seeufer Bürger verzögert sich, was schliesslich eine noch länger eingeschränkte Badenutzung im Bereich Bürger bedeutet.

Zudem entstehen auch finanzielle Nachteile: Wenn nicht mit dem Bau des Entlastungsstollens Thalwil Schritt gehalten werden kann, werden die Bauarbeiten des Seebads Bürger aufwändiger (neue Installationen, keine Synergie mit der teilweisen Trockenlegung des Stollenbauwerks, d.h. nachträglicher Bau teilweise unter Wasser).

Bei Annahme des vorliegenden Projektierungskredits für eine Erweiterung des Bootshafens Farbsteig werden in einem ersten Schritt weitere Abklärungen hinsichtlich der ökologischen Ersatzmassnahmen gemacht. Erst danach wird das Bauprojekt erarbeitet und die Konzession beantragt. Bei Vorliegen einer rechtsgültigen und akzeptablen Konzession kann an einer Urnenabstimmung über den Baukredit für die Hafenerweiterung befunden werden, sofern keine andere, private Finanzierung gefunden wird.

Wird die Erweiterung des Bootshafens Farbsteig realisiert, kann die Bootshabe Bürger aufgehoben werden. Der Bereich der heutigen Bootshabe Bürger würde in das erweiterte Seebad Bürger integriert, sofern der Gestaltungsplan Seeufer Bürger angenommen wird. Die Details sind den Unterlagen zum Gestaltungsplan zu entnehmen.

Eine Realisierung der Erweiterung des Bootshafens Farbsteig trotz gleichzeitiger Ablehnung des Gestaltungsplans Seeufer Bürger wäre möglich, es müsste jedoch nach einer neuen Gestaltungslösung für den Bereich der heutigen Bootshabe Bürger gesucht werden.

Bei Ablehnung des vorliegenden Projektierungskredits oder falls keine sinnvolle Projektfinanzierung für die Bootshafenerweiterung zustande kommen sollte, würde im Fall einer Annahme des Gestaltungsplans Seeufer Bürger die Bootshabe Bürger ersatzlos aufgehoben.

Im Fall einer Nichtrealisierung der Erweiterung des Bootshafens Farbsteig und einer Ablehnung des Gestaltungsplans Seeufer Bürger muss nach einer neuen passenden Lösung gesucht werden. Ob und unter welchen Bedingungen der Kanton erneut eine Konzession für die Bootshabe Bürger ab 2023 erteilen würde, ist unklar.

5 Der nachhaltige Ansatz

Nach den Vorgaben des Gemeinderats müssen Investitionen, Anschaffungen und Einrichtungen der öffentlichen Hand die Anforderungen der Nachhaltigkeit erfüllen. Dies bedeutet, dass eine möglichst hohe ökonomische, ökologische und soziale Verträglichkeit zu erreichen ist.

Rein ökonomisch wird sich eine Hafenerweiterung voraussichtlich nicht rechnen lassen, weil die Einnahmen durch die Bootsplatzmieten zu klein sein werden oder sie stark angehoben werden müssten. Zu einer Seegemeinde gehört jedoch eine moderne Hafenanlage. Diese zieht unabhängig vom Bootsbesitz Publikum an und trägt zur Attraktivitätssteigerung des Seeufers bei.

Häfen sind für eine Seegemeinde und deren Bevölkerung eine Bereicherung und erhöhen die Lebensqualität. Bootsbesitzerinnen und -besitzer können den See direkter erleben. Aber auch Personen, die kein eigenes Boot besitzen, geniessen oftmals den Ausblick und den Bootsbetrieb. Auch das Schlendern auf den Stegen sowie das Fischen von den Stegen aus wird geschätzt.

Mit einer Verlegung von Bootsplätzen weg vom Ufer in Richtung See wird die Unterwasserflora und -fauna weniger stark beeinträchtigt als heute. Im Rahmen einer Hauptuntersuchung wird die Umweltverträglichkeit eines erweiterten Bootshafens Farbsteig nachgewiesen werden müssen. Auf detailliertere Nachhaltigkeitsüberlegungen wird der Beleuchtende Bericht zur Urnenabstimmung über den Baukredit Auskunft geben.

6 Schlussbemerkungen

Die Erweiterung des Bootshafens Farbsteig ist ein wichtiges Element der Thalwiler Seeuferplanung und steht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem kantonalen Projekt des Hochwasserentlastungstollens und dem Gestaltungsplan Seeufer Bürger, der die Aufhebung der Bootshabe Bürger mit ihren 56 Boots-plätzen vorsieht. Dafür soll Ersatz im Bootshafen Farbsteig geschaffen werden.

Über den Gestaltungsplan Seeufer Bürger wird an der Gemeindeversammlung vom 23. Juni 2021 separat entschieden. Der dafür nötige Baukredit hat der Souverän an der Urnenabstimmung vom 28. Juni 2020 mit 2'673 Ja-Stimmen zu 1'606 Nein-Stimmen (62,01 % Zustimmung) jedoch bereits

genehmigt.

Der Gemeinderat ist der Meinung, dass Bootsplätze in einer Seegemeinde erhalten bleiben sollen. Die Verlegung der Bootsplätze zum Bootshafen Farbsteig ist deshalb auch im vom Kanton und der Gemeinde gemeinsam erarbeiteten Masterplan als politische Absichtserklärung festgehalten. Der Gemeinderat ist sich bewusst, dass ein Erhalt der Bootsplätze der Bootshabe Bürger durch die Verlegung zum Bootshafen Farbsteig mit hohen Kosten und einer schwierigen Realisierung verbunden sein wird. Um überhaupt eine Konzession zu erhalten, wird auch die Frage der ökologischen Ersatzmassnahmen und deren Umfang noch geklärt werden müssen.

Mit einem Projektierungskredit von 400'000 Franken können die notwendigen Grundlagen für ein bewilligungsfähiges Bauprojekt erarbeitet werden, das den komplexen ökologischen, planerischen und finanziellen Anforderungen gerecht wird.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, dem Projektierungskredit von 400'000 Franken für die Erweiterung des Bootshafens Farbsteig zuzustimmen.

Einleitung Gemeindepräsident Märk Fankhauser

Über dieses Geschäft haben die Stimmberechtigten schon einmal abgestimmt. Der Kantonsrat hat ein befristetes Gesetz über Urnenabstimmungen während der Coronapandemie erlassen. So konnten Geschäfte, welche ansonsten an der Gemeindeversammlung entschieden werden, sofern ein erhebliches öffentliches Interesse und eine zeitliche Dringlichkeit vorlag, an die Urne überwiesen werden. Der Gemeinderat war überzeugt, dass ein erhebliches öffentliches Interesse und eine zeitliche Dringlichkeit gegeben ist und hat den Urnengang angeordnet. Dagegen ist beim Bezirksrat ein Stimmrechtsrekurs eingegangen. Der Bezirksrat hatte noch vor dem 31. Januar 2021 entschieden, dass die Abstimmung durchgeführt, das Resultat aber nicht publiziert werden darf. Dieses sei zu versiegeln und unter Verschluss zu halten. Anschliessend hat der Bezirksrat entschieden, die Abstimmung vom 31. Januar 2021 aufzuheben und das Geschäft an der nächsten Gemeindeversammlung zu traktandieren. Aus diesem Grund wird heute nochmals über den Projektierungskredit abgestimmt. Ebenso hat der Bezirksrat den Gemeinderat angehalten, das Resultat vom 31. Januar 2021 nach der Abstimmung an der Gemeindeversammlung zu veröffentlichen.

Antrag Kurt Blickenstorfer

Es wird beantragt, auf das Geschäft nicht einzutreten. Märk Fankhauser erläutert, dass ein Antrag auf Nichteintreten nicht gestellt werden könne, da an einer Gemeindeversammlung zwingend auf ein traktandiertes Geschäft eingetreten werden müsse.

Der Antrag von Kurt Blickenstorfer kann daher nicht entgegengenommen werden.

Vorstellung Vorlage

Gemeindepräsident Märk Fankhauser präsentiert die Vorlage.

Der Gemeindepräsident erläutert, dass die RPK empfiehlt, den Projektierungskredit zu bewilligen und fragt, ob sich die RPK zu diesem Geschäft noch äussern will.

Die RPK verzichtet auf eine mündliche Stellungnahme.

Diskussion, Anträge

Der Gemeindepräsident Märk Fankhauser eröffnet die Diskussion.

Wortmeldungen von Marcel Leupi, Jürg Suter und Ronald Luijten.

Abstimmung

Die vorliegende Vorlage wird abgelehnt.

Beschluss

Die Gemeindeversammlung

beschliesst:

1. Der Projektierungskredit für die Erweiterung des Bootshafens Farbsteig im Betrag von 400'000 Franken inkl. MWST zulasten der Investitionsrechnung wird abgelehnt.
2. Gegen diesen Beschluss kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Horgen, 8810 Horgen
 - wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte **innert 5 Tagen** schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen (§ 19 Abs. 1 lit. c i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 21a und § 22 Abs. 1 VRG)
 - und im Übrigen **innert 30 Tagen** schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a und d i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG). Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen.
 - Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.
3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - o) Planungs- und Baukommission
 - p) Infrastrukturkommission
 - q) Liegenschaftenkommission
 - r) Steuerungsgruppe Nachhaltigkeit
 - s) Kommunikationsbeauftragte
 - t) LDLZ Bau, Energie und Umwelt
 - u) LDLZ Liegenschaften
 - v) LDLZ Gesellschaft
 - w) LDLZ Finanzen
 - x) Leiter Planung
 - y) Sportbeauftragter
 - z) Fachspezialistin Bau, Energie und Umwelt
 - aa) Rechnungsprüfungskommission (per Mail)
 - bb) Bezirksrat Horgen, Seestrasse 124, 8810 Horgen (für Rechtskraftbescheinigung)
 - cc) Akten GV

Der Gemeindepräsident bedankt sich bei den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern für das engagierte Mitwirken. Allen anderen Beteiligten, wie der Feuerwehr, den Ordnungsdiensten, den Mitarbeitenden der Verwaltung, der Gemeindeschreiber-Stv., dem Gemeindeschreiber, dem Leiter DLZ Bau, Energie und Umwelt, den Stimmenzählern und den Ratskollegen dankt er für die Unterstützung.

Auf die Frage des Gemeindepräsidenten, ob gegen die Durchführung der Abstimmungen oder die Geschäftsführung der heutigen Versammlung jemand Einwendungen erheben wolle, ergreift niemand das Wort.

Das Protokoll ist ab Mitte nächster Woche auf dem offiziellen Kanal, dem Internet, publiziert. Wer ohne Internet ist, kann das Protokoll auch auf der Kanzlei einsehen.

Der Presse dankt der Gemeindepräsident, dass sie über die heutige Versammlung berichtet.

Der Gemeindepräsident teilt mit, dass bereits am Donnerstag, 24. Juni 2021, 19 Uhr, die nächste Gemeindeversammlung wieder hier im Zelt stattfinden wird. Folgende Geschäfte werden dabei behandelt: Privater Gestaltungsplan Wohnen und Arbeiten am Geleise, Ludretikon, und die Jahresrechnung 2020.

Der Gemeindepräsident erklärt die Gemeindeversammlung um 21:23 Uhr als beendet. Er wünscht allen einen schönen Abend und eine gute Heimkehr.

Für die Richtigkeit des vorstehenden Protokolls,

die Vorsteherschaft der Gemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident / Datum:

 5.7.21

Der Protokollführerin / Datum

 / 5.7.21